

Verhandlungsschrift 3/2020

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **04.09.2020**
Ort: **Sitzungssaal**

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Erich Pölzl
9. Mag. Thomas Hundegger
10. Karl Gruber
11. Paul Palmetshofer
12. Johannes Neuhauser
13. Friedrich Hochstätger
14. Engelbert Klaus

SPÖ:

15. Heinrich Haider
16. Barbara Kurzbauer
17. Josef Buchberger
18. Paula Raffetseder
19. Martin Buchberger
20. Reinhard Ebner

GNGN: -

Ersatzmitglieder:

21. Karl Müller (ÖVP)
22. Franz Kastenhofer (ÖVP)
23. Anita Hofbauer (SPÖ)
24. Romana Buchberger (SPÖ)
25. Helmut Wiesmüller (GNGN)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Raffetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Ing. Markus Gruber (ÖVP)
Dip.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
Herbert Offenthaler (SPÖ)
Manfred Buchberger (SPÖ)
Alexander Sengstbratl (GNGN)
Dietmar Brunner (GNGN)
Manuela Grudl (GNGN)
Ing. Klaus Freyenschlag (GNGN)
Sarah Sengstbratl (GNGN)
Erich Fürst (GNGN)
Andreas Riegler (GNGN)
Karin Lumetsberger (GNGN)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **26.08.2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **26.06.2020** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.
- e) Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 – Kündigung Gestattungsvertrag für Löschwasserteich Henndorf-Käpfer wird abgesetzt. Peter Spiegl (Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde) hat bekanntgegeben, dass dieser Löschwasserteich noch gebraucht wird.
- f) Folgende Dringlichkeitsanträge (Beilage A und B) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:

Antrag:

- Nachwahl Mitglied Prüfungsausschuss

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:

Antrag:

- Nachwahl Obmann Prüfungsausschuss

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:

Antrag:

- Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 3a im Buchingerhaus, Markt 5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

26.08.2020

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 4. September 2020 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des Gemeinderats eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.08.2020, Kenntnisnahme
2. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
3. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
4. Nachtragsvoranschlag 2020
5. Darlehensvertrag für Umschuldung von 2 Wohnbau-Landesdarlehen
6. Abtretungserklärung betreffend gerichtliche Geltendmachung sämtlicher Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des LKW Kartells im Zusammenhang mit dem Ankauf des Feuerwehr-RLF
7. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung
8. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschwasserteich Henndorf-Käpfer
9. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschteich Wetzler
10. Ankauf Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allrandantrieb, Grundsatzbeschluss
11. Ankauf Feuerwehr-Löschfahrzeug LFA mit Allrandantrieb, Grundsatzbeschluss
12. Vereinbarung betreffend Umlegung des öffentlichen Weges „Payreder“, Grundstück Nr. 4056, KG 43015 St. Georgen am Walde
13. Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde
14. Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden
15. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße von km 0,295 bis km 0,525 re.i.S.d.Km.
16. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße bei km 0,006
17. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße bei km 30,624
18. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße von km 29,398 bis km 30,910 li.i.S.d.Km.

19. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Güterweg Schuster) an die B119 Greiner Straße bei km 28,855 li.i.S.d.Km.
20. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für die Errichtung des Rückhaltebeckens „Birkenbichl“ bei B119 Greiner Straße bei km 30,158 re.i.S.d.Km.
21. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 7 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens
22. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 01.09.2020, 19:00 Uhr

Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 02.09.2020, 20:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 26.08.2020 11:06



07.09.2020

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.08.2020** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Die **Eröffnungsbilanz per 01.01.2020** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde einstimmig beschlossen:
Aktiva/Passiva: € 26.683.058,08
Nettovermögen: € 8.262.129,90
3. Die **Eröffnungsbilanz per 01.01.2020** der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen:
Aktiva/Passiva: € 3.448.761,88
Nettovermögen: € 574.932,03
4. Der **Nachtragsvoranschlag 2020** wurde einstimmig beschlossen.

	VA 2020	NVA 2020
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 210.000,00	€ 486.900,00
Finanzierungshaushalt	€ 201.600,00	€ 728.100,00
Ergebnishaushalt	- € 368.900,00	- € 342.600,00
Vermögenshaushalt	-	-
5. Eine **Darlehensaufnahme und ein Darlehensvertrag** für die Umschuldung von zwei Wohnbau-Landesdarlehen mit der Hypo OÖ Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38, wurde einstimmig beschlossen. Die Darlehenssumme beträgt € 250.000,00 mit einer Laufzeit von 8 Jahren (01.01.2021 bis 31.12.2028) und einem Aufschlag von 0,460 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor und einem Mindestzinssatz von 0,460 %.
6. Eine **Abtretungserklärung** betreffend **gerichtliche Geltendmachung** sämtlicher **Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des LKW Kartells** im Zusammenhang mit dem **Ankauf des Feuerwehr-RLF** wurde einstimmig beschlossen.
7. Die **Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde als schlüssig bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen einstimmig als geeignet erkannt.
8. Die **Kündigung des Dienstbarkeitsvertrages** für den **Löschwasserteich Henndorf-Käpfer** mit Franz und Christina Hahn, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5, wurde mehrheitlich abgelehnt.

9. Ein **Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines mittelschweren Feuerwehr-Kommandofahrzeuges mit Allradantrieb** für die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde wurde einstimmig gefasst.
10. Ein **Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Feuerwehr-Löschfahrzeuges LFA mit Allradantrieb** für die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen am Walde wurde einstimmig gefasst.
11. Eine **Vereinbarung mit Johann Offenthaler**, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 29/4, betreffend die **Umlegung des öffentlichen Weges Payreder**, Grundstück Nr. 4056, KG 43015 St. Georgen am Walde, wurde einstimmig beschlossen.
12. Die **Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Weges**, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde wurde einstimmig beschlossen.
13. Auf Ansuchen von Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz 3/5/3, wurde ein **Grundsatzbeschluss** für die Einleitung des **Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.55** für die Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,2 für ein als Bauland – Zweitwohnungsgebiet (WE) ausgewiesenes Gebäude (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstückes Nr. 3442/1, KG 43011 Linden, mehrheitlich gefasst.
14. Ein **Gestattungsvertrag Sondernutzung mit dem Amt der OÖ. Landesregierung**, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße von km 0,295 bis km 0,525 re.i.S.d.Km., Querung bei km 0,525, wurde einstimmig beschlossen.
15. Ein **Gestattungsvertrag Sondernutzung mit dem Amt der OÖ. Landesregierung**, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße Querung bei km 0,006, wurde mehrheitlich beschlossen.
16. Ein **Gestattungsvertrag Sondernutzung mit dem Amt der OÖ. Landesregierung**, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße bei Querung bei km 30,624, wurde mehrheitlich beschlossen.
17. Ein **Gestattungsvertrag Sondernutzung mit dem Amt der OÖ. Landesregierung**, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße
 von km 29,398 bis km 30,049 re.i.S.d.km
 von km 30,049 bis km 30,162 li.i.S.d.km
 von km 30,162 bis km 30,730 außerhalb der Fahrbahn
 von km 30,880 bis km 30,910 re.i.S.d.km
 Querungen bei km 29,398 / 30,136 / 30,162 / 30,348 / 30,635 / 30,800 / 30,880,
 wurde einstimmig beschlossen.
18. Ein **Gestattungsvertrag mit dem Amt der OÖ. Landesregierung**, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Güterweg Schuster) an die B119 Greiner Straße bei km 28,855 li.i.S.d.Km. wurde einstimmig beschlossen.
19. Ein **Gestattungsvertrag mit dem Amt der OÖ. Landesregierung**, Straßenmeisterei Grein, Breitenangerstraße 10, für die Errichtung des Rückhaltebeckens „Birkenbichl“ bei B119 Greiner Straße bei km 30, 158 re.i.S.d.Km., wurde einstimmig beschlossen.
20. Als **Mieter für die freie Wohnung Nr. 6 im Betreubaren Wohnen**, Jörgenberg 15, wurde Frau Gertrude Grescher, 4225 Luftenberg, Statzingerstraße 14, einstimmig nominiert. Ein Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens wurde einstimmig beschlossen.

21. **Ing. Klaus Freyenschlag, Schanzberg 38**, wurde einstimmig durch die Gemeinderatsfraktion „Geht net gibts net – GNGN“ zum **Mitglied des Prüfungsausschusses** gewählt.
22. **Ing. Klaus Freyenschlag, Schanzberg 38** wurde einstimmig durch die Gemeinderatsfraktion „Geht net gibts net – GNGN“ zum **Obmann des Prüfungsausschusses** gewählt.
23. Als **Mieter für die freie Wohnung Nr. 3a im Buchingerhaus, Markt 5**, wurde Herr Karl Naweker, 4040 Linz, Karl Rennerstraße 10, einstimmig nominiert.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger , 07.09.2020 10:48

Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2020/Ho/StG

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner

Tel. +43 7954 3030-11

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st.georgen.at

www.facebook.com/st.georgen.walde

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

02.09.2020

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2020 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Nachwahl Mitglied Prüfungsausschuss
- Nachwahl Obmann Prüfungsausschuss

Begründung der Dringlichkeit:

Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl hat mit Wirkung vom 27.08.2020 auf sein Mandat als Gemeinderat und als Ersatzmitglied verzichtet und scheidet somit aus dem Prüfungsausschuss aus.

Seitens der Gemeinderatsfraktion „Geht net gibts net“ wurden am 02.09.2020 entsprechende Wahlvorschläge für die Nachbesetzung eingebracht.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 02.09.2020 12:06

Geht net gibt's net

Gemeinderatsfraktion

4372 St. Georgen am Walde

02.09.2020

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Markt 9

4372 St. Georgen am Walde

Sehr geehrte Damen und Herren!

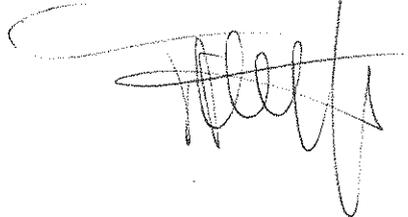
Aufgrund des Mandatsverzichts von Alexander Sengstbratl hat eine Nachwahl eines **Mitglieds des Prüfungsausschusses** zu erfolgen.

Die Gemeinderatsfraktion „Geht net gibts net“ gibt folgenden Nachfolger bekannt:

Wahlvorschlag

Ing. Klaus Freyenschlag, geb. 26.01.1965, 4372 St. Georgen am Walde, Schanzberg 38

Für die Gemeinderatsfraktion Geht net gibt's net:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Klaus Freyenschlag', written over a horizontal line.

Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2020/Ho/StG

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner

Tel. +43 7954 3030-11

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st.georgen.at

www.facebook.com/st.georgen.walde

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

03.09.2020

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2020 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Nominierung von Mieter für freie Wohnungen Nr. 3a im Buchingerhaus, Markt 5

Begründung der Dringlichkeit:

Die Wohnungsgesellschaft Neue Heimat hat der Gemeinde am 01.09.2020 mitgeteilt, dass die Wohnung Nr. 3a im Buchingerhaus, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 5, derzeit leer steht. Die Marktgemeinde St. Georgen hat gemäß Baurechtsvertrag das Einweisungsrecht und kann Mietinteressenten nominieren.

Herr Karl Naweker aus Linz hat am 03.09.2020 einen Datenauszug Wohnungswerber beim Gemeindeamt abgegeben und als einziger Wohnungswerber Interesse an dieser Wohnung bekundet.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 04.09.2020 08:10

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 16.06.2020, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 25.08.2020 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Vereinsförderungen 2019
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 25.08.2020
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Prüfung der Vereinsförderungen 2019
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Vereinsförderungen 2019

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 25.08.2020

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

2. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bürgermeister Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- § 38 Abs 3 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.:

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

- Bewertungsmethoden:

A.I	Immaterielle Vermögenswerte	Fortgeschriebene Anschaffungskosten
A.II	Sachanlagen	<p>Grundstücke: Anschaffungskosten bzw. Grundstücksrasterverfahren</p> <p>Gemeindestraßen, Güterwege, Brücken, Gehsteige, Randeinfassungen: Bewertung auf Basis der Zustandsbewertung und Ermittlung von fiktiven Anschaffungskosten (Infrastrukturasterverfahren)</p> <p>Straßenbeleuchtung: fortgeschriebene Anschaffungskosten</p> <p>Gebäude: fortgeschriebene Anschaffungskosten</p> <p>Kanalisationsbauten: fortgeschriebene Anschaffungskosten</p> <p>Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen: fortgeschriebene Anschaffungskosten</p> <p>Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung: fortgeschriebene Anschaffungskosten</p> <p>Kulturgüter: fortgeschriebene Anschaffungskosten bzw. Aufnahme der nicht bewerteten Kulturgüter in Anlage 6h VRV 2015</p>
A.III	Langfristige Finanzvermögen	-
A.IV	Beteiligungen	Nettovermögen gemäß Eröffnungsbilanz per 01.01.2020
A.V	Langfristige Forderungen	Barwert
B.I	Kurzfristige Forderungen	Nominalwert
B.II	Vorräte	-
B.III	Liquide Mittel	Nominalwert
B.IV	Kurzfristige Finanzvermögen	-
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	Aktivierung Aufwände für die nächste Periode zum Bilanzstichtag
AKTIVA		
C.I	Saldo Eröffnungsbilanz	-

C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-
C.III	Haushaltsrücklagen	Übernahme aus dem Rechnungsabschluss 2019
C.IV	Neubewertungsrücklage	-
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklage	-
D.I	Investitionszuschüsse	Nacherfassung der in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuschüsse
E.I	Langfristige Finanzschulden netto	Nominalwert
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	-
E.III	Langfristige Rückstellungen	Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellung: Anwartschaftsbarwertverfahren
F.I	Kurzfristige Finanzschulden netto	-
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	Bewertung mit ihrem Zahlungsbetrag
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	Urlaubsrückstellung: Nominalwert
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	-
PASSIVA		

▪ Vermögenshaushalt:

A.I	Immaterielle Vermögenswerte	€ 157.728,00
A.II	Sachanlagen	€ 24.689.584,02
A.III	Langfristige Finanzvermögen	€ 0,00
A.IV	Beteiligungen	€ 574.932,03
A.V	Langfristige Forderungen	€ 1.096.789,32
B.I	Kurzfristige Forderungen	€ 28.468,60
B.II	Vorräte	€ 0,00
B.III	Liquide Mittel	€ 100.376,25
B.IV	Kurzfristige Finanzvermögen	€ 0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	€ 35.179,86
AKTIVA		€ 26.683.058,08
C.I	Saldo Eröffnungsbilanz	€ 7.968.207,85
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	€ 0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	€ 293.922,05
C.IV	Neubewertungsrücklage	€ 0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklage	€ 0,00
D.I	Investitionszuschüsse	€ 13.891.707,71
E.I	Langfristige Finanzschulden netto	€ 4.108.256,46
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	€ 0,00
E.III	Langfristige Rückstellungen	€ 285.911,08
F.I	Kurzfristige Finanzschulden netto	€ 0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	€ 133.340,76
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	€ 1.712,17
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	€ 0,00
PASSIVA		€ 26.683.058,08

MVAG	Bezeichnung	Anschaffungskosten kum. 31.12.2019	kumulierte Abschreibung	Buchwert 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Wertaufholung	Abschreibung/ Wertmind.	Buchwert 31.12.2020
1010	Immaterielle Vermögenswerte	108.348,00	40.620,00	157.728,00	0,00	0,00	0,00	0,00	157.728,00
1021	Grundstücke, Grundstockeinrichtungen und Infrastruktur	21.159.264,17	0.170.034,68	14.982.929,49	2.035,28	860,70	0,00	1.772,37	14.982.331,68
1022	Gebäude und Bauten	4.275.367,18	1.922.119,39	2.353.247,77	0,00	0,00	0,00	0,00	2.353.247,77
1023	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	8.103.146,66	3.114.963,43	4.988.182,13	36.613,20	0,00	0,00	0,00	5.024.795,42
1024	Sonderanlagen	1.216,80	608,40	608,40	0,00	0,00	0,00	0,00	608,40
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1.004.764,16	780.305,38	238.148,79	2.217,80	0,00	0,00	0,00	240.666,39
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.387.143,18	631.708,16	855.375,02	2.100,00	0,00	0,00	2.100,00	855.375,02
1027	Kulturgüter	8.420,05	2.059,60	0.368,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0.368,45
1028	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1.204.423,97	0,00	1.204.423,97	81.269,74	0,00	0,00	0,00	1.346.693,71
	Summe Aktiva	37.402.091,04	12.554.770,02	24.847.312,02	124.241,89	860,70	0,00	3.878,37	24.966.814,84
1311	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	-8.004.504,07	-3.480.631,05	-5.323.973,02	0,00	39.117,07	0,00	0,00	-5.383.090,00
1312	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1313	Investitionszuschüsse von Übrigen	-13.130.834,60	-4.672.100,00	-8.667.734,60	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.667.734,60
	Summe Passiva	-21.944.338,76	-8.662.631,05	-13.891.707,71	0,00	39.117,07	0,00	0,00	-13.930.824,78
	Saldo Aktiv/Passiva	15.467.752,28	4.692.147,97	10.965.604,31	124.241,89	39.977,77	0,00	3.878,37	11.035.990,06

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bestehend aus:

- Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015
- Anlagenpiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
- Anlagenpiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- § 38 Abs 3 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.:

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

- Bewertungsmethoden:

A.I	Immaterielle Vermögenswerte	-
A.II	Sachanlagen	Grundstücke: Anschaffungskosten bzw. Grundstücksrasterverfahren Gemeindestraßen, Randeinfassungen: Bewertung auf Basis der Zustandsbewertung und Ermittlung von fiktiven Anschaffungskosten (Infrastrukturasterverfahren) Gebäude: fortgeschriebene Anschaffungskosten Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung: fortgeschriebene Anschaffungskosten
A.III	Langfristige Finanzvermögen	-
A.IV	Beteiligungen	-
A.V	Langfristige Forderungen	-
B.I	Kurzfristige Forderungen	Nominalwert
B.II	Vorräte	-
B.III	Liquide Mittel	Nominalwert
B.IV	Kurzfristige Finanzvermögen	-
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	-
AKTIVA		
C.I	Saldo Eröffnungsbilanz	-
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-
C.III	Haushaltsrücklagen	-
C.IV	Neubewertungsrücklage	-
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklage	-
D.I	Investitionszuschüsse	Nacherfassung der in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuschüsse
E.I	Langfristige Finanzschulden netto	Nominalwert
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	-
E.III	Langfristige Rückstellungen	-
F.I	Kurzfristige Finanzschulden netto	-
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	Bewertung mit ihrem Zahlungsbetrag
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	-
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	-
PASSIVA		

■ Vermögenshaushalt:

A.I	Immaterielle Vermögenswerte	€	0,00
A.II	Sachanlagen	€	3.408.067,79
A.III	Langfristige Finanzvermögen	€	0,00
A.IV	Beteiligungen	€	0,03
A.V	Langfristige Forderungen	€	0,00
B.I	Kurzfristige Forderungen	€	1.070,59
B.II	Vorräte	€	0,00
B.III	Liquide Mittel	€	39.623,50
B.IV	Kurzfristige Finanzvermögen	€	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	€	0,00
AKTIVA		€	3.448.761,88
C.I	Saldo Eröffnungsbilanz	€	574.932,03
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	€	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	€	0,00
C.IV	Neubewertungsrücklage	€	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklage	€	0,00
D.I	Investitionszuschüsse	€	2.638.346,96
E.I	Langfristige Finanzschulden netto	€	195.788,82
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	€	0,00
E.III	Langfristige Rückstellungen	€	0,00
F.I	Kurzfristige Finanzschulden netto	€	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	€	39.694,07
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	€	0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	€	0,00
PASSIVA		€	3.448.761,88

Rechnungsabschluss 2020
VFI St. Georgen/Alte. & Co KG

Anlagenpiegel nach MVAG (Anlage 6g)

MVAG-Bezeichnung	Anschaffungskosten zum 31.12.2019	kumuliertes Abschreibung	Buchwert 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Verkaufserlöse	Abstoßung Gewinn	Bilanzwert 31.12.2020
1010 Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1021 Grundstücke, Grundstücksanlagen und Infrastruktur	173.845,83	2.692,00	171.253,83	0,00	0,00	0,00	0,00	171.253,83
1022 Gebäude und Bauten	4.955.871,94	1.719.057,98	3.236.813,96	0,00	0,00	0,00	0,00	3.236.813,96
1023 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1024 Sonderanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1025 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1026 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1027 Kulturgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1028 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Aktiva	5.129.717,77	1.721.649,98	3.408.067,79	0,00	0,00	0,00	0,00	3.408.067,79
1311 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	-4.113.627,73	-1.476.200,77	-2.638.346,96	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.638.346,96
1312 Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1313 Investitionszuschüsse von Übrigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Passiva	-4.113.627,73	-1.476.200,77	-2.638.346,96	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.638.346,96
Saldo Aktiva/Passiva	1.016.090,04	246.369,21	769.720,83	0,00	0,00	0,00	0,00	769.720,83

MVAG	Anlage	Beschreibung	Inventur	RND	RD	Buchwert	Zuzug	Abgänge	Wertminderung	Abschreibung	Buchwert
Konto			nahme			31.12.2019				Wertminderung	31.12.2020
1021	Grundstücke, Grundstücksanlagen und Infrastruktur					171.283,83	0,00	0,00	0,00	0,00	171.283,83
163000		Freiwillige Feuerwehr				28.261,33	0,00	0,00	0,00	0,00	28.261,33
1/0020001/00020		Grundstück Nr. 8, KG-Nr. 43015, Gärten Gärten, 359,00 m² 01.01.1800	0,0	0,0		0.632,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0.632,17
1/0020001/00027		Grundstück Nr. 8, KG-Nr. 43015, Bauflächen Gebäude, 41' 01.01.1800	0,0	0,0		13.041,09	0,00	0,00	0,00	0,00	13.041,09
1/0020001/00028		Grundstück Nr. 8, KG-Nr. 43015, Sonstige Straßenverkehrs 01.01.1900	0,0	0,0		5.078,07	0,00	0,00	0,00	0,00	5.078,07
612000	Gemeindestraßen					5.608,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.608,00
2/0040001/00007		Gemeindestraße Buchingerhaus / Fahrbahn Fläche 138,00 01.01.2004	34,0	50,0		0.608,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0.608,00
840000	Grundbesitz					137.494,50	0,00	0,00	0,00	0,00	137.494,50
1/0020001/00029		Grundstück Nr. 69, KG-Nr. 43015, Gärten Gärten, 4.160,00 18.12.2012	0,0	0,0		68.040,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.040,00
1/0020001/00030		Grundstück Nr. 69, KG-Nr. 43015, Bauflächen Gebäude, 3. 18.12.2012	0,0	0,0		56.133,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.133,00
1/0020001/00031		Grundstück Nr. 69, KG-Nr. 43015, Bauflächen Gebäudenel 18.12.2012	0,0	0,0		12.721,50	0,00	0,00	0,00	0,00	12.721,50
1022	Gebäude und Bauten					3.236.813,98	0,00	0,00	0,00	0,00	3.236.813,98
103000	Freiwillige Feuerwehr					984.040,78	0,00	0,00	0,00	0,00	984.040,78
3/0060001/00003		Feuerwehrrauehaus	01.11.2008	38,5	50,0	984.040,78	0,00	0,00	0,00	0,00	984.040,78
211000	Volksschule					743.690,21	0,00	0,00	0,00	0,00	743.690,21
3/0060001/00048		Gebäude Volksschule	31.12.2006	26,5	40,0	743.690,21	0,00	0,00	0,00	0,00	743.690,21
212000	Neue Mittelschule					743.690,21	0,00	0,00	0,00	0,00	743.690,21
3/0060001/00046		Gebäude Neue Mittelschule	31.12.2006	26,5	40,0	743.690,21	0,00	0,00	0,00	0,00	743.690,21
240000	Kindergarten					292.767,20	0,00	0,00	0,00	0,00	292.767,20
3/0060001/00015		Kindergartenerweiterung - 3. Gruppe	01.11.2008	28,5	40,0	292.767,20	0,00	0,00	0,00	0,00	292.767,20
320000	Musikschule					472.626,47	0,00	0,00	0,00	0,00	472.626,47
3/0060001/00035		Gebäude Musikschule	31.12.1998	18,5	40,0	472.626,47	0,00	0,00	0,00	0,00	472.626,47
1311	Investitionszuschüsse von Trägern Öffentlich-rechtlicher					-2.638.346,98	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.638.346,98
163000	Freiwillige Feuerwehr					-838.421,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-838.421,21
3/0060001/00010		Feuerwehrrauehaus LZ Dorf- und Stadtentwicklung 2011	31.12.2011	38,5	50,0	-10.900,62	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.900,62
3/0060001/00011		Feuerwehrrauehaus Bedarfszuweisungsmittel 2007	31.12.2007	38,5	50,0	-207.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-207.900,00
3/0060001/00012		Feuerwehrrauehaus Bedarfszuweisungsmittel 2008	31.12.2008	38,5	50,0	-130.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-130.900,00
3/0060001/00013		Feuerwehrrauehaus Bedarfszuweisungsmittel 2009	31.12.2009	38,5	50,0	-235.714,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-235.714,28
3/0060001/00014		Feuerwehrrauehaus Bedarfszuweisungsmittel 2010	31.12.2010	38,5	50,0	-167.486,98	0,00	0,00	0,00	0,00	-167.486,98
3/0060001/00025		Feuerwehrrauehaus Interessentenbeitrag Gemeinde 2018	31.12.2018	38,5	50,0	-0.791,43	0,00	0,00	0,00	0,00	-0.791,43
3/0060001/00005		Feuerwehrrauehaus Interessentenbeitrag FF 2015	31.12.2015	38,5	50,0	-0.059,72	0,00	0,00	0,00	0,00	-0.059,72
3/0060001/00006		Feuerwehrrauehaus Interessentenbeitrag FF 2007	31.12.2007	38,5	50,0	-26.026,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26.026,00
3/0060001/00007		Feuerwehrrauehaus Interessentenbeitrag FF 2009	31.12.2009	38,5	50,0	-13.278,57	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.278,57
3/0060001/00008		Feuerwehrrauehaus LZ Landesfeuerwehrkommando 2010	31.12.2010	38,5	50,0	-320,84	0,00	0,00	0,00	0,00	-320,84
3/0060001/00009		Feuerwehrrauehaus LZ Landesfeuerwehrkommando 2011	31.12.2011	38,5	50,0	-10.042,77	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.042,77
211000	Volksschule					-570.761,85	0,00	0,00	0,00	0,00	-570.761,85
3/0060001/00056		LZ 1009-2005 VS	31.12.2008	21,0	34,5	-218.176,02	0,00	0,00	0,00	0,00	-218.176,02
3/0060001/00057		LZ 2007 VS	31.12.2007	21,0	34,5	-90,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-90,21
3/0060001/00058		LZ 2008 VS	31.12.2008	21,0	34,5	-305,23	0,00	0,00	0,00	0,00	-305,23
3/0060001/00059		LZ 2009 VS	31.12.2009	21,0	34,5	-51.111,11	0,00	0,00	0,00	0,00	-51.111,11
3/0060001/00060		BZ 1999-2005 VS	31.12.2006	21,0	34,5	-188.303,33	0,00	0,00	0,00	0,00	-188.303,33
3/0060001/00061		BZ 2006 VS	31.12.2007	21,0	34,5	-31.343,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.343,28
3/0060001/00062		LZ 2006 VS	31.12.2007	21,0	34,5	-31.343,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.343,28
3/0060001/00063		BZ 2009 VS	31.12.2009	21,0	34,5	-38.507,94	0,00	0,00	0,00	0,00	-38.507,94
3/0060001/00064		BZ 2010 VS	31.12.2010	21,0	34,5	-15.570,45	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.570,45
212000	Neue Mittelschule					-570.761,85	0,00	0,00	0,00	0,00	-570.761,85
3/0060001/00047		LZ 1009-2005 NMS	31.12.2008	21,0	34,5	-218.176,02	0,00	0,00	0,00	0,00	-218.176,02
3/0060001/00048		LZ 2007 NMS	31.12.2007	21,0	34,5	-90,21	0,00	0,00	0,00	0,00	-90,21
3/0060001/00049		LZ 2008 NMS	31.12.2008	21,0	34,5	-305,23	0,00	0,00	0,00	0,00	-305,23
3/0060001/00050		LZ 2009 NMS	31.12.2009	21,0	34,5	-51.111,11	0,00	0,00	0,00	0,00	-51.111,11
3/0060001/00051		BZ 1999-2005 NMS	31.12.2006	21,0	34,5	-188.303,33	0,00	0,00	0,00	0,00	-188.303,33
3/0060001/00052		BZ 2006 NMS	31.12.2007	21,0	34,5	-31.343,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.343,28
3/0060001/00053		LZ 2006 NMS	31.12.2007	21,0	34,5	-31.343,28	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.343,28
3/0060001/00054		BZ 2009 NMS	31.12.2009	21,0	34,5	-38.507,94	0,00	0,00	0,00	0,00	-38.507,94
3/0060001/00055		BZ 2010 NMS	31.12.2010	21,0	34,5	-15.570,45	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.570,45
240000	Kindergarten					-263.470,63	0,00	0,00	0,00	0,00	-263.470,63
3/0060001/00016		Kindergartenerweiterung Bundeszweckzuschuss 2010	31.12.2010	28,5	40,0	-43.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.125,00
3/0060001/00017		Kindergartenerweiterung Landeszuschuss 2009	31.12.2009	28,5	40,0	-48.991,54	0,00	0,00	0,00	0,00	-48.991,54
3/0060001/00018		Kindergartenerweiterung Landeszuschuss 2010	31.12.2010	28,5	40,0	-33.760,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.760,00
3/0060001/00019		Kindergartenerweiterung Bedarfszuweisungsmittel 2013	31.12.2013	28,5	40,0	-20.057,16	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.057,16
3/0060001/00020		Kindergartenerweiterung Bedarfszuweisungsmittel 2009	31.12.2009	28,5	40,0	-48.991,54	0,00	0,00	0,00	0,00	-48.991,54
3/0060001/00021		Kindergartenerweiterung Bedarfszuweisungsmittel 2010	31.12.2010	28,5	40,0	-33.760,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.760,00
3/0060001/00022		Kindergartenerweiterung Investitionszuschuss Gemeinde 2	31.12.2007	28,5	40,0	-7.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.125,00
3/0060001/00023		Kindergartenerweiterung Investitionszuschuss Gemeinde 2	31.12.2008	28,5	40,0	-7.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.125,00
3/0060001/00024		Kindergartenerweiterung Investitionszuschuss Gemeinde 2	31.12.2009	28,5	40,0	-14.615,39	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.615,39
320000	Musikschule					-394.931,42	0,00	0,00	0,00	0,00	-394.931,42
3/0060001/00036		Bedarfszuweisungsmittel 1993 Musikschule	31.12.1993	18,5	40,0	-58.819,57	0,00	0,00	0,00	0,00	-58.819,57
3/0060001/00037		Bedarfszuweisungsmittel 1994 Musikschule	31.12.1994	18,5	40,0	-58.819,57	0,00	0,00	0,00	0,00	-58.819,57
3/0060001/00038		Bedarfszuweisungsmittel 1995 Musikschule	31.12.1995	18,5	40,0	-50.410,78	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.410,78
3/0060001/00039		Bedarfszuweisungsmittel 1987 Musikschule	31.12.1997	18,5	40,0	-15.126,04	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.126,04
3/0060001/00040		Bedarfszuweisungsmittel 1998 Musikschule	31.12.1998	18,5	40,0	-14.284,75	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.284,75
3/0060001/00041		Landesbeitrag 1993 Musikschule	31.12.1993	18,5	40,0	-50.410,78	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.410,78
3/0060001/00042		Landesbeitrag 1994 Musikschule	31.12.1994	18,5	40,0	-100.833,68	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.833,68
3/0060001/00043		Landesbeitrag 1995 Musikschule	31.12.1995	18,5	40,0	-33.611,18	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.611,18
3/0060001/00044		Landesbeitrag 1998 Musikschule	31.12.1998	18,5	40,0	-12.604,19	0,00	0,00	0,00	0,00	-12.604,19
		Gesamtsumme				769.720,83	0,00	0,00	0,00	0,00	769.720,83

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ bestehend aus:

- Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Nachtragsvoranschlag 2020

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.: Nachtragsvoranschlag
 - (1) *Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.*
 - (2) *Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,*
 1. *wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder*
 2. *wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.*
 - (3) *Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.*

- Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlags 2020 im Zeitraum 27.08.2020 bis 04.09.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde
- Es wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf eingebracht.

- **Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2020:**

Die gem. § 76 (6) Oö. GemO festgesetzten Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2020 bleiben unverändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Finanzjahr 2020 wurde mit € 1.035.200,00 festgesetzt und bleibt unverändert.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben für investive Projekte neu aufgenommen werden beträgt € 159.900,00.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung wird bestätigt.

Der Nachweis der Auflage des Nachtragsvoranschlags und die gegen den Beschluss eingebrachten Erinnerungen sind angeschlossen.

St. Georgen am Walde, 04.09.2020

Der Bürgermeister

- Information gemäß § 8 Abs. 4 Oö. GHO (Einwohnerzahl)
 - Einwohnerzahl zum Stichtag 31.10.2018: 1971 Einwohner (HWS)
 - Einwohnerzahl bei Gemeinderatswahl am 27.09.2015: 2.186 Einwohner (inkl. NWS)

- Vorbericht gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Gemeinde-Nachtragsvoranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung	€ 3.815.200,00	€ 3.391.800,00
Investive Gebarung	€ 1.217.700,00	€ 837.500,00
Finanzierungstätigkeit	€ 307.400,00	€ 382.900,00
Zwischensumme	€ 5.340.300,00	€ 4.612.200,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben	€ 1.070.500,00	€ 829.300,00
Summe	€ 4.269.800,00	€ 3.782.900,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ € 486.900,00	

▪ Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020 – 2024

Haushaltsgleichgewicht	2020	2021	2022	2023	2024
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	486.900	65.900	49.800	11.400	63.800
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss voranschlagswirksam	728.100	-48.500	-59.600	-23.400	29.000
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln	-	-	-	-	-
davon Zahlungsmittelreserven	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt					
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	-342.600	-180.000	-276.400	-287.700	-292.000
Vermögenshaushalt					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	-	-	-	-

	VA 2020	NVA 2020
Einzahlungen	€ 4.140.800,00	€ 4.269.800,00
Auszahlungen	€ 3.930.800,00	€ 3.782.900,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+€ 210.000,00	+€ 486.900,00
Finanzierungshaushalt	+€ 201.600,00	+€ 728.100,00
Ergebnishaushalt	-€ 368.900,00	-€ 342.600,00
Vermögenshaushalt	-	-

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:
Nachtragsvoranschlags 2020

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Darlehensvertrag für Umschuldung von 2 Wohnbau-Landesdarlehen

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Wohnbaudarlehen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Finanzen, Landesbuchhaltung:

Darlehensnummer	Darlehensrest	per	Zinssatz	Laufzeit bis
4001155680	€ 79.937,58	01.08.2020	2,5 %	01.08.2026
4001150956	€ 169.681,09	01.12.2020	3,0 %	01.06.2028
	€ 249.618,67			

- Darlehensnummer 4001122260 wird nicht umgeschuldet:
€ 37.04018 per 01.11.2020, Zinssatz 0,5 %, Laufzeit bis 01.05.2033
- Darlehensausschreibung per E-Mail vom 14.07.2020 betreffend Umschuldung von Landesdarlehen:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde benötigt für die Umschuldung von Landesdarlehen eine Finanzierung in Höhe von € 250.000,00.
Sie werden höflich eingeladen, unter nachstehenden Bedingungen ein Angebot über die Gewährung eines Darlehens zu erstellen.
 - Zur Angebotslegung ist ausschließlich das beiliegende Formblatt zu verwenden. Dem Angebot ist ein **Darlehensurkundenentwurf** und ein **Tilgungsplan** anzuschließen.
 - Das Angebot ist bis spätestens am **25.08.2020, 11:00 Uhr** dem Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „**Darlehensangebot – Umschuldung Landesdarlehen**“ zu übermitteln. Verspätet abgegebene Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Angebotsöffnung findet anschließend im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Georgen am Walde statt.*Für allfällige Rückfragen in dieser Darlehensangelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.*
Freundliche Grüße
Amtsleiter Gerald Steiner

Finanzierungsangebot für Annuitätendarlehen

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

Bauvorhaben: Umschuldung Landesdarlehen

Darlehensbetrag: € 250.000,00
Zuzählungskurs: 100 %
Der Angebotsleger nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen auch bei Verringerung der Darlehenssumme Gültigkeit haben.

Darlehenslaufzeit: Tilgungsphase: 01.01.2021 – 31.12.2028 (8 Jahre)

Verzinsung: kontokorrent, Zinskalender: klm./360, halbjährlich, dekursiv

Zins-/Tilgungstermin: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (1. Tilgung am 30.06.2021);
Raten in gleichbleibender Höhe.

Zinsanpassung: bei variabler Verzinsung halbjährlich per 30.06. und 31.12.

Nebenkosten: Sämtliche Gebühren, Kontoführungsspesen, Bearbeitungs- und Bereitstellungskosten sind in den Konditionen enthalten.

Vorz. Rückzahlung: Sondertilgungen auch in Teilbeträgen sind in jedem Falle gebühren- und spesenfrei jederzeit möglich.

Kündigung: Das Darlehen ist außerhalb des Fixzinszeitraumes vom Darlehensnehmer halbjährlich bei Einhaltung einer 1-monatlichen Kündigungsfrist jederzeit gebühren- und spesenfrei kündbar.

Tilgungspläne: sind Bestandteil des Angebotes;
Aus den Tilgungsplänen ist die Gesamtsumme der Zinsenzahlungen und der Kapitaltilgung nach Kalenderjahren unter Annahme der vollen Darlehensausnutzung zu entnehmen.

Zinssatz:

Zinssatz variabel mit Bindung an den **6-Monats-EURIBOR** (Tab. OeNB)

per 10.07.2020: -0,330 %
Aufschlag: %
Mindestzinssatz: %
Zinssatz zum Zeitpunkt der Angebotslegung: % p. a. dec.

Als Basis für die Berechnung des Zinssatzes bei variabler Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR wird jeweils für die Zinsberechnung jener Wert herangezogen, der jeweils drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsanpassung veröffentlicht wird.

Sofern der Zinsbindungsindikator EURIBOR durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Gründe eingestellt wird, ist eine der ursprünglichen Vereinbarung gleichgestellte Lösung zu finden.

Das Angebot ist 3 Monate ab Angebotseröffnungstermin für die Zuschlagserteilung bindend.

Der Marktgemeinde St. Georgen am Walde entstehen aus der Entgegennahme dieses Angebotes keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

- Angebotsöffnungsprotokoll vom 25.08.2020, 11:00 Uhr:

lfd. Nr.	Anbotleger	var. Zinssatz Aufschlag 6-Monats-Euribor	Anmerkung
1	Sparkasse OÖ Bank AG	0,590 %	Mindestzinssatz 0,590 % Alternativangebot Angebotsschreiben, Mustervertrag, Tilgungsplan
2	Raiffeisenbank Mühlviertler Alm	0,990 %	Mindestzinssatz 0,500 % Angebotsschreiben, Mustervertrag, Tilgungsplan
3	Hypo Oberösterreich	0,460 %	Mindestzinssatz 0,460 % Alternativangebot Angebotsschreiben, Tilgungsplan Darlehensurkundenentwurf wurde nachgereicht
4	BAWAG P.S.K.		Absage per E-Mail am 15.07.2020
5	Oberbank		kein Angebot
6	Bank99		kein Angebot

- Rechtsauskunft durch Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Rainer Secklehner:
 - Fixzinssatz derzeit nicht empfehlenswert, da mit variablem Zinssatz bessere Konditionen erreichbar sind.
 - Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 84 OÖ GemO 1990 notwendig
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:

Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 250.000,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2021 bis 31.12.2028 (8 Jahre) für die Umschuldung von 2 Wohnbau-Landesdarlehen mit dem Bestbieter HYPO OÖ Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38, mit einem Aufschlag von 0,460 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor und einem Mindestzinssatz von 0,460 %

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Darlehensaufnahme und Darlehensvertrag in Höhe von € 250.000,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2021 bis 31.12.2028 (8 Jahre) für die Umschuldung von 2 Wohnbau-Landesdarlehen mit dem Bestbieter Hypo OÖ Landesbank AG, 4010 Linz, Landstraße 38, mit einem Aufschlag von 0,460 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor und einem Mindestzinssatz von 0,460 %.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Abtretungserklärung betreffend gerichtliche Geltendmachung sämtlicher Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des LKW Kartells im Zusammenhang mit dem Ankauf des Feuerwehr-RLF

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Oö. Landes-Feuerwehrverband, 4021 Linz, Petzoldstraße 43, vom 29.06.2020 betreffend Information über die Möglichkeit einer Sammelklage (Schadenersatzklage):
Geschätzte Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten, der Landes-Feuerwehrverband möchte über die Möglichkeit einer Sammelklage in folgender Angelegenheit informieren:
Im Jahr 2016 wurden namhafte LKW-Hersteller(DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo)wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt (Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824 – LKW, Aktenzeichen C (2016) 4673). Auf dieser Grundlage besteht nun für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann.
Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 (entscheidend ist das Rechnungsdatum) LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen (oder mehr) vom LKW-Kartell gekauft haben.
Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann aller Voraussicht nach, unter gewissen Bedingungen ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass diese Schadenersatzklage alle Fahrzeuge betrifft, die von 2005 bis heute angekauft wurden.
Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen. Der Ablauf ist in den Anlagen skizziert und wird auch den Gemeinden durch den Gemeindebund zur Kenntnis gebracht.
Ein finanzielles Risiko ist mit diesem Vorgehen nicht verbunden.
Da die Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge aus öffentlichen Mitteln erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung dieser Gelder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen immer zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen hat. Von dieser Regelung ist auch die Geltendmachung von Ansprüchen mitumfasst, weshalb zumindest der Versuch unternommen werden sollte, die öffentlichen Mittel wieder einzubringen.
Um dieser Verpflichtung zu entsprechen, wird daher folgendes Vorgehen empfohlen:
 - Prüfung, ob ein entsprechendes Fahrzeug durch die Feuerwehr/Gemeinde im Zeitraum von 2005 bis heute angekauft wurde;
 - Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bürgermeisterin, dem zuständigen Bürgermeister;
 - Dokumentation der Kontaktaufnahme, mit der zuständigen Bürgermeisterin, dem zuständigen Bürgermeister, sowie einer eventuellen Ablehnung an der Sammelklage durch die Bürgermeisterin, den Bürgermeister zur rechtlichen Absicherung;
 - Erstellen der erforderlichen Dokumente und Unterlagen lt. Anhang;
 - Übermitteln der Dokumente/Unterlagen an den Oö. Landes-Feuerwehrverband;
 - Der Nettoerlös aller Schadenersatzforderungen wird auf alle zur Klage eingereichten Fahrzeuge solidarisch aufgeteilt. Diese Aufteilung des Nettoerlöses erfolgt auch auf Fahrzeuge, für die im Rahmen der Klage kein Schadenersatzanspruch festgestellt werden konnte, unter der Voraussetzung, dass von der jeweiligen Gemeinde alle für die Einreichung der Klage erforderlichen Unterlagen für diese LKWs komplett zur Verfügung gestellt wurden.*Alle Unterlagen sind bis spätestens 14.08.2020 an den Oö. Landes-Feuerwehrverband zu übermitteln.*
Die Gemeinden werden in einer Aussendung des Gemeindebundes über das Vorgehen und die Kooperation mit den Feuerwehren informiert und aufgefordert folgende Unterlagen bereitzustellen:
 - Kopie der Rechnung oder der Bestellung oder des Leasingvertrages oder einer Auftragsbestätigung oder eines Richtangebotes. (Wichtig ist hier ein schriftlicher Beleg über die Höhe des Fahrgestellpreises);
 - Abtretung der Klagsrechte an die Feuerwehr;

- Kopie eines Lichtbildausweises der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Identifikation der Zeichnungsberechtigung.

Diese Unterlagen sind durch die Feuerwehren um folgende Dokumente zu ergänzen:

- Inkassovereinbarung (siehe Beilage);
- Abtretung der Klagsrechte an AdvoFin (siehe Beilage);
- Kopie Ihres Zulassungsscheines;
- Datenerfassungsformular (unter <https://arcg.is/0Xb84S> abrufbar)
Hier werden Daten für alle betreffenden Fahrzeuge zusammengeführt. Dieses Formular steht ab 01.07.2020 zur Verfügung und muss vollständig (inklusive der technischen Daten) online ausgefüllt werden (alle Spalten);
- Feuerwehrregisterauszug;
- Lichtbildausweis der Kommandantin, des Kommandanten zur Identifikation der Zeichnungsberechtigung

Alle Unterlagen sind gesammelt auf <https://arcg.is/0Xb84S> hochzuladen. Die Bezeichnung der einzelnen Dokumente ist im Online-Formular beschrieben und unbedingt danach zu wählen. Vor dem Abschluss des Upload-Prozesses ist die Vollständigkeit zu überprüfen, da ein Nachreichen oder erneutes Hochladen nicht möglich ist. In diesem Fall müsste direkt Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter des Prozessfinanzierers, Herrn Ing. Robert Schwehla aufgenommen werden (robert.schwehla@advofin.at).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein empfohlenes Vorgehen handelt, die jeweilige Feuerwehr/Gemeinde aber selbstständig entscheiden kann, ob sie sich der Sammelklage anschließt.

Es ist durch die Feuerwehrkommandantin, den Feuerwehrkommandanten jedoch auf jeden Fall mit der zuständigen Gemeinde Rücksprache zu halten.

Sollte die Feuerwehr selbst (als Eigentümerin der Fahrzeuge) als Geschädigte auftreten, so ist die Abtretung durch die Gemeinde nicht erforderlich und obliegt der Kommandantin, dem Kommandanten die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband schließt sich mit jenen Fahrzeugen, welche in seinem Eigentum stehen, der Sammelklage an und wird die Feuerwehren bei der Abwicklung durch Informationen, Sammlung der eingebrachten Unterlagen sowie bei der Auszahlung des Schadenersatzes unterstützen.

Rechtliche Fragestellungen können seitens des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes aufgrund des enormen Umfangs der Fälle und der sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht bearbeitet werden. Hier wird auf die juristische Vertretung der jeweiligen Gemeinden verwiesen. Sollten Unklarheiten hinsichtlich der erforderlichen Dokumente oder Informationen bestehen, ist direkt mit dem zuständigen Mitarbeiter der Advofin, Herrn Ing. Robert Schwehla, Kontakt aufzunehmen (robert.schwehla@advofin.at).

Mit freundlichen Grüßen

Der Landes-Feuerwehrinspektor

Ing. Karl Kraml

Landesbranddirektorstellvertreter

- @-Info Nr. 55 des Oö. Gemeindebundes betreffend Kartellrechtliche Rückforderungsansprüche iZm Feuerwehrfahrzeugen
- @-Info Nr. 60 des Oö. Gemeindebundes betreffend Ergänzung zu Kartellrechtliche Rückforderungsansprüche iZm Feuerwehrfahrzeugen

Abtretungserklärung

Gem. Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 bestand zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW Kartell“), dessen schädigenden Auswirkungen bis zum heutigen Tag nachwirken. Gegenstand des LKW-Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs. Wir, die **Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9**

haben während des Zeitraumes des LKW-Kartells und danach kartellbehaftete mittelschwere und/oder schwere Fahrzeuge erworben. Es handelt sich konkret um jene Fahrzeuge, welche in der Anlage (A) angeführt sind. Die Anlage (A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Abtretungserklärung. Wir treten hiermit sämtliche Schadenersatzansprüche, die uns im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation, die die betroffenen Fahrzeuge effektiv genutzt hat, ab. Dabei handelt es sich um den

Freiwillige Feuerwehr, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 27

Als Mitglieder des LKW-Kartells gelten alle Gesellschaften, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 17.07.2016 als Mitglieder des LKW-Kartells aufgeführt sind. Diese Abtretungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht.

Diese Abtretung wurde in der Gemeinderatssitzung am 04.09.2020 beschlossen.

St. Georgen am Walde, 04.09.2020

Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Abtretungserklärung betreffend gerichtliche Geltendmachung sämtlicher Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des LKW Kartells im Zusammenhang mit dem Ankauf des Feuerwehr-RLF

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Abtretungserklärung betreffend gerichtliche Geltendmachung sämtlicher Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des LKW Kartells im Zusammenhang mit dem Ankauf des Feuerwehr-RLF

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Durchführungserlass vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales GZ: IKD(KKM)-010169/104-2017-Ram vom 10.02.2017 betreffend Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung
- GEP-Antrag der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 31.10.2017
- Eingabe der Objektdaten in das Katastrophenschutzprogramm DIGIKAT durch Gemeinde
- Bewertung der GEP-Listen durch die Freiwillige Feuerwehr
- GEP-Gespräch am 09.07.2020 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
- Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV:
- GEP-Ergebnis 1:
Maßnahmenblock: (Alarmgestaltung, Löschwassermanagement, ...)
*Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen.
Aufgrund der Topographie und Größe der Gemeinde ist die Löschwasserversorgung generell als schwierig zu sehen. Es wurden in den letzten drei Jahren bereits 7 Löschwasserbehälter errichtet.
Ziel der Gemeinde ist es in den nächsten Jahren die Versorgung schrittweise zu verbessern. Prioritär ist hierbei die Löschwasserversorgung im Ortszentrum.*

- GEP-Ergebnis 2:
Neue Pflichtbereichsklasse: 3
Einsatzmittelblock: (Fahrzeuge, Geräte, ...)
*In der Pflichtbereichsklasse 3 sind lt. Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung ein Kommandofahrzeug, zwei Basisfahrzeuge und ein wasserführendes Fahrzeug vorgesehen. Aufgrund den im Maßnahmenblock und in den GEP-Listen beschriebenen Löschwassersituation ist unter Berücksichtigung der Ausstattung der Nachbarfeuerwehren anstatt des zweiten Basisfahrzeuges (5,5 t) ein LFA (12 t) notwendig. In diesem Fahrzeug ist eine zweite Tragkraftspritze erforderlich
Bei der nächsten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist unter Zugrundelegung der technischen Möglichkeiten zu klären, ob eine Ausführung des RLF als RLF-4000 möglich ist.
Feuerwehr St. Georgen am Walde*

Fahrzeugbestand		Ausrüstungsplanung					Stellplatz
Ist-Stand	Baujahr	gefördert	Takt.Bez.	§	Ankauf	Status	
KDOF	1995	KDOF	KDFO	APV	2021	vorgemerkt	1
KLF	1990	LFA	LFA	GEP	2023	vorgemerkt	1
RLF	2008	RLF	RLF	APV	2033	vorgemerkt	1
		KLF	KLF	APV	2025	vorgemerkt	1

- GEP-Ergebnis 3:
Die Erstellung erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten. Darüber hinaus wurden ihre allenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgten Anmerkungen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
Pflichtbereichskommandant HBI Peter Spiegl
Abschnitts-Feuerwehrkommandant BR Stephan Prinz
Bezirks-Feuerwehrkommandant OBR Eduard Paireder
Landesfeuerwehrinspektor LFI Karl Kraml

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird als schlüssig bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet erkannt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird als schlüssig bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet erkannt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

8. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschwasserteich Henndorf-Käpfer

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

DIENSTBARKEITSVERTRAG Löschwasserteich Henndorf

zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

NAME	ADRESSE	GEBURTSDATUM
Hahn Franz	4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5	30.09.1949
Hahn Christiana	4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5	04.08.1949

im folgenden kurz Dienstbarkeitsgeber genannt – einerseits

und der Marktgemeinde St. Georgen am Walde im folgenden kurz Gemeinde genannt – einerseits
und der Marktgemeinde 4372 St. Georgen am Walde im folgenden kurz Gemeinde genannt - als
Dienstbarkeitsberechtigte andererseits wie folgt:

1. Grundbücherliche Eigentümer der dienenden Grundstücke

NAME	ANTEIL
Hahn Franz, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5	1/2
Hahn Christiana, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 5	1/2

2. Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und Ihre Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze vom 10. September 2002 folgende Dienstbarkeit ein:

a) auf dem Grundstück 3330/4, KG Henndorf eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

b) die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke 3330/4, KG Henndorf zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.

c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das erforderliche Wasser auf den Grundstücken 3330/4, KG Henndorf und zwar Quellwasser, Drainagewasser, Dachwässer usw. zu sammeln, zu entnehmen und über die Grundstücke 3330/4, KG Henndorf abzuleiten, sowie die hiezu erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.

3. Die unter Punkt 2) dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf immerwährende Zeiten eingeräumt.

4. Für gebührenrechtliche Zwecke werden die eingeräumten Dienstbarkeiten nach den Vertragspunkten 2) und 3) mit € -x- einverständlich bewertet.

5. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2 Z.9 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idgF. und nach § 5 Abs. 1, lit. 3 des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat.

Gemäß § 2 Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

6. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
7. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.
8. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. September 2002 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 20. September 2002

Der Dienstbarkeitsgeber: *Für die Gemeinde:*

Franz Hahn *Der Bürgermeister:*

Christiana Hahn *Leopold Paireder*

- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 06.03.2019:
Vertagung des Tagesordnungspunktes bis offene Fragen geklärt sind.
- Grundstück 2323/2, KG 43006 Henndorf ist auch betroffen: Viktoria Pachner, Ebenedt 3
- E-Mail von Feuerwehrkommandant HBI Peter Spiegl vom 05.03.2019 betreffend Aufhebung der Dienstbarkeitsverträge:
*Aufgrund der Errichtung vom Löschwasserbehälter in Henndorf Ort (Achleitner) wird die bisherige Löschwasserentnahmestelle (Teich) nicht mehr benötigt.
Selbiges gilt für den Teich beim Güterweg zwischen Hahn Franz und Leinweber da hier der Löschwasserbehälter beim Spiegl Georg zum Einsatz kommen würde, und in weiterer Folge ein Löschwasserbehälter für die "Steinberger-Häuser" errichtet werden sollte, für die dieser Teich eventuell genützt werden könnte.
MFG
HBI Peter Spiegl*
- Löschwasserteich Henndorf-Käpfer wurde durch die Freiwillige Feuerwehr bei GEP-Listen nicht mehr berücksichtigt
- Mehrheitlicher Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Kündigung des Dienstbarkeitsvertrages für den Löschwasserteich Henndorf-Käpfer mit Franz und Christina Hahn, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 9

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
In Ebenedt gibt es nur einen Löschwasserbehälter. Von dem weg 3,5 km Schlauchleitung zu legen, erscheint mir unmöglich. Es muss ja ursprünglich einen Grund gegeben haben, warum die Feuerwehr diesen Löschwasserteich führte. Außerdem fällt kein enormer Erhaltungsaufwand an. Der Teich wurde die letzten Jahre auch nie ausgebaggert. Als Gemeinde haben wir sicher keinen Nachteil, wenn wir den Löschwasserteich behalten. Das Gefahrenpotenzial ist auch durch den Hühnerstallbau der Familie Pachner erhöht. Gibt es ein Konzept wo bei den „Steinberger Häusern“ ein Löschwasserbehälter vorgesehen ist? Es wäre sinnvoll, den Löschwasserteich erst dann aufzulösen, wenn dort wirklich ein Löschwasserbehälter steht.
- Helmut Wiesmüller:
Welche Kosten haben wir für diesen Teich die letzten 10 Jahre aufwenden müssen? Wenn die Feuerwehr dort Wasser braucht, nehmen sie es dann von diesem Teich?

- Anita Hofbauer: Ist dort ein anderer Teich geplant oder kommt die Feuerwehr mit dem vom Spiegl aus? Wenn es bei der Hühnerfarm vom Pachner benötigt wird, woher sollen sie das Wasser nehmen?
- Andreas Payreder:
Es stellt sich für mich auch die Frage der Haftung beim Löschwasserteich.
- Martin Buchberger:
Gibt es intensive Auflagen für die Instandhaltung des Teiches, kommen hier etwas auf die Gemeinde zu?
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:
Ich verlasse mich schon auf die Feuerwehr, wenn sie der Meinung ist, sie brauchen den Löschwasserteich nicht mehr.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Kündigung des Gestattungsvertrages für den Löschwasserteich Henndorf-Käpfer mit Franz und Christina Hahn, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 9.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)
 - Andreas Payreder (ÖVP)
 - Engelbert Klaus (ÖVP)
 - Paul Palmethofer (ÖVP)
 - Karl Müller (ÖVP)
 - Friedrich Hochstätger (ÖVP)
 - Dipl.-Ing. Franz Hochstätger (LFH)
- Nein:
 - Karl Gruber (ÖVP)
 - Johannes Neuhauser (ÖVP)
 - Franz Kastenhofer (ÖVP)
 - Erich Pölzl (ÖVP)
 - SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
 - Helmut Wiesmüller (GNGN)

9. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschteich Wetzler

- Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

10. Ankauf Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- GEP-Ergebnis 2:
 Neue Pflichtbereichsklasse: 3
 Einsatzmittelblock: (Fahrzeuge, Geräte, ...)
*In der Pflichtbereichsklasse 3 sind lt. Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung ein Kommandofahrzeug, zwei Basisfahrzeuge und ein wasserführendes Fahrzeug vorgesehen. Aufgrund den im Maßnahmenblock und in den GEP-Listen beschriebenen Löschwassersituation ist unter Berücksichtigung der Ausstattung der Nachbarfeuerwehren anstatt des zweiten Basisfahrzeuges (5,5 t) ein LFA (12 t) notwendig. In diesem Fahrzeug ist eine zweite Tragkraftspritze erforderlich
 Bei der nächsten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist unter Zugrundelegung der technischen Möglichkeiten zu klären, ob eine Ausführung des RLF als RLF-4000 möglich ist.
 Feuerwehr St. Georgen am Walde*

Fahrzeugbestand		Ausrüstungsplanung					Stellplatz
Ist-Stand	Baujahr	gefördert	Takt.Bez.	§	Ankauf	Status	
KDOF	1995	KDOF	KDFO	APV	2021	vorgemerkt	1
<i>KLF</i>	<i>1990</i>	<i>LFA</i>	<i>LFA</i>	<i>GEP</i>	<i>2023</i>	<i>vorgemerkt</i>	<i>1</i>
<i>RLF</i>	<i>2008</i>	<i>RLF</i>	<i>RLF</i>	<i>APV</i>	<i>2033</i>	<i>vorgemerkt</i>	<i>1</i>
		<i>KLF</i>	<i>KLF</i>	<i>APV</i>	<i>2025</i>	<i>vorgemerkt</i>	<i>1</i>

- Derzeitiges Kommandofahrzeug Peugeot Boxer Kombi 23 D wurde repariert und hat noch Überprüfungsplakette bis 8/2021. Es muss dringend durch ein neues Fahrzeug ersetzt werden.
- Richtlinien für Kommandofahrzeug KDOF(A) vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband, ÖBFV-RL FA-32, Ausgabe: 2011:
 ABS, ESP, Allradantrieb, 9 Sitzplätze, Hochdach, Schneeketten, Anhängervorrichtung, Kommandotisch, Regale und Facheinteilungen, Beleuchtung, Heizanlage, Klimaanlage, Funkanlage, Suchscheinwerfer, rote Rundumkennleuchte, ...
- Förderrichtlinien Freiwillige Feuerwehren vom Oö. Landes-Feuerwehrverband, 2. Ausgabe, Juni 2020
 - Kommandofahrzeug KDOF/KDOF-A:
 - Ersatzbeschaffung frühestens nach 15 Jahren
 - Zum Zulassungszeitpunkt max. 1 Jahr alt
 - Abdeckung der Mannschaftstransporterfordernisse: Besatzung 1 : 8
 - Förderhöhe € 6.000,00
- Mittelschweres Kommando-/Mannschaftstransportfahrzeug 4 x 4
 - Kostenschätzung: ca. € 50.000,00 - € 60.000,00
 - Finanzierung: Aufteilung der Restkosten Gemeinde – Feuerwehr 50 : 50
 - Angebot Bundesbeschaffung GmbH: Mercedes Benz Sprinter 314 Cdi Bus
 - Angebot Robert Klaus: Peugeot Boxer
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Grundsatzbeschluss für Ankauf von mittelschwerem Feuerwehr-Kommandofahrzeug mit Allradantrieb

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines mittelschweren Feuerwehr-Kommandofahrzeuges mit Allradantrieb

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

11. Ankauf Feuerwehr-Löschfahrzeug LFA mit Allradantrieb, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- GEP-Ergebnis 2:
 Neue Pflichtbereichsklasse: 3
 Einsatzmittelblock: (Fahrzeuge, Geräte, ...)
In der Pflichtbereichsklasse 3 sind lt. Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung ein Kommandofahrzeug, zwei Basisfahrzeuge und ein wasserführendes Fahrzeug vorgesehen. Aufgrund den im Maßnahmenblock und in den GEP-Listen beschriebenen Löschwassersituation ist unter Berücksichtigung der Ausstattung der Nachbarfeuerwehren anstatt des zweiten Basisfahrzeuges (5,5 t) ein LFA (12 t) notwendig. In diesem Fahrzeug ist eine zweite Tragkraftspritze erforderlich. Bei der nächsten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist unter Zugrundelegung der technischen Möglichkeiten zu klären, ob eine Ausführung des RLF als RLF-4000 möglich ist.
 Feuerwehr St. Georgen am Walde

Fahrzeugbestand		Ausrüstungsplanung					Stellplatz
Ist-Stand	Baujahr	gefördert	Takt.Bez.	§	Ankauf	Status	
KDOF	1995	KDOF	KDFO	APV	2021	vorgemerkt	1
KLF	1990	LFA	LFA	GEP	2023	vorgemerkt	1
RLF	2008	RLF	RLF	APV	2033	vorgemerkt	1
		KLF	KLF	APV	2025	vorgemerkt	1

- Förderrichtlinien Freiwillige Feuerwehren vom Oö. Landes-Feuerwehrverband, 2. Ausgabe, Juni 2020
 LFA Norm-Löschfahrzeug 12 t

Fördergegenstand	Normkosten	LFK	BZ	Gesamt	Förderbetrag	Restfinanzierung
Fahrgestell und Aufbau	€ 267.800	37 %	30 %	67 %	€ 179.426	€ 88.374
Pflichtausrüstung - Großgeräte	€ 26.536	37 %		37 %	€ 9.779	€ 16.757
Pflichtausrüstungspauschale	€ 12.150	37 %		37 %	€ 4.477	€ 7.673
Verbrauchsgüter + übernehm. Geräte	€ 13.014					€ 13.014
Max. Normkosten bzw. Förderung	€ 319.500				€ 193.682	€ 125.818

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Grundsatzbeschluss für Ankauf von Feuerwehr-Löschfahrzeug LFA mit Allradantrieb

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
 Grundsatzbeschluss für Ankauf von Feuerwehr-Löschfahrzeug LFA mit Allradantrieb

Abstimmung:

Art: Handerheben

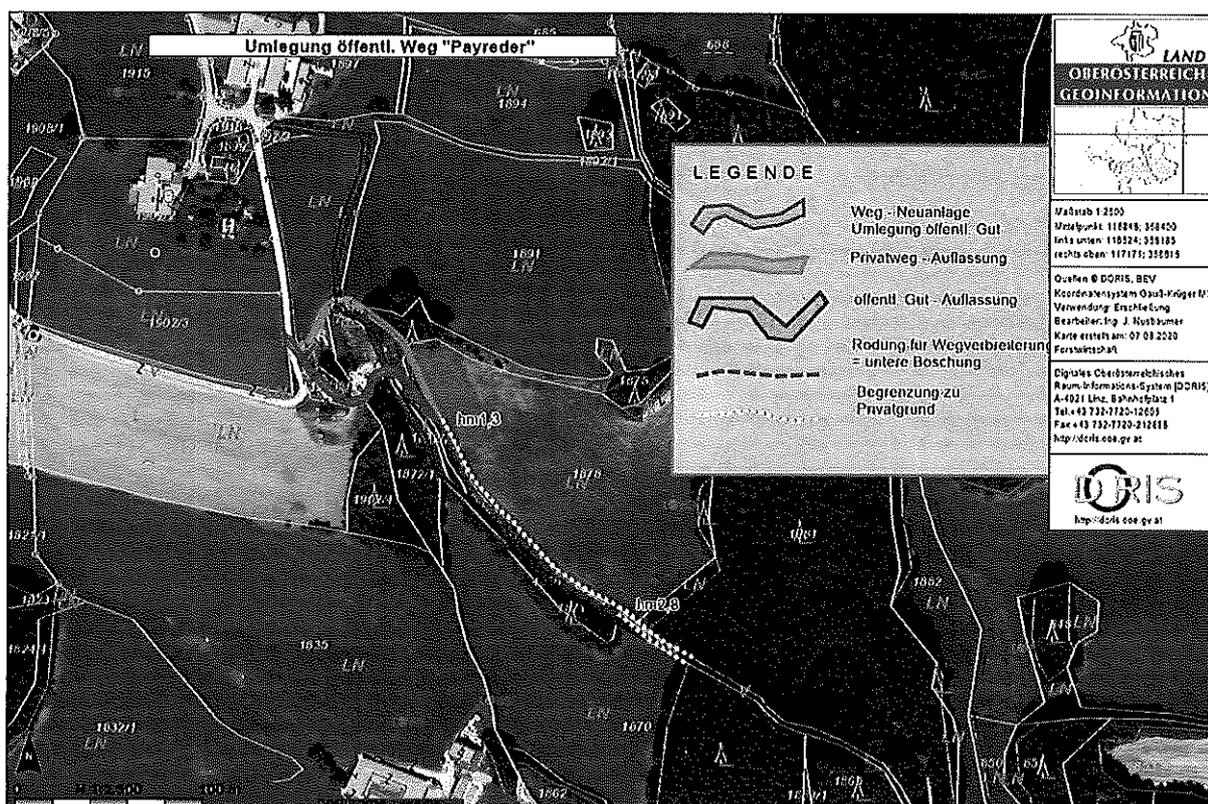
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Vereinbarung betreffen Umlegung des öffentlichen Weges „Payreder“, Grundstück Nr. 4056, KG 43015 St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 09.09.2015:
Wiederherstellung des öffentlichen Weges 4056, KG St. Georgen am Walde gemäß Vereinbarung vom 08.09.2015 mit Johann Offenthaler, Ober St. Georgen 29/4,
- Lokalaugenschein durch Bauausschuss am 18.06.2020 um 18.00 Uhr
- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 18.06.2020:
Folgende weitere Vorgangsweise wird vereinbart:
 - *Vorgespräch durch Bürgermeister mit Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz Mag. Johannes Moser von der Bezirkshauptmannschaft Perg*
 - *Lokalaugenschein mit Mag. Moser, Gemeinde und Johann Offenthaler bezüglich Projektumsetzung*
 - *Vereinbarung betreffend Wiederherstellung des öffentlichen Weges Nr. 4056, KG 43015 St. Georgen am Walde auf Basis des damaligen Entwurfs*
- E-Mail vom 07.08.2020 von BOFÖ Ing. Josef Nussbaumer, Bezirkshauptmannschaft Perg, Forstaufsichtsstelle Grein, 4360 Grein - Breitenangerstraße 10, betreffend Umlegung öffentlicher Weg Payreder
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. D.I. Hochstöger, lieber Franz!
Lieber Mathias!
Beim Lokalaugenschein am 04.08.2020 scheint es nun doch zu einer Lösung bei dem nun schon mehrjährigen Versuch zur Umlegung des öffentlichen Weges „Payreder“ gekommen zu sein.
Aus forst- und naturschutzfachlicher Sicht ist es erstrebenswert den Graben an möglichst seichter Stelle im oberen Bereich zu queren. Im Zuge der Errichtung des neuen Weges und der Adaptierung des weiteren derzeitig privaten Wegeverlaufes wird Waldrodung erforderlich werden. Dort wo es notwendig sein wird, sind auch Rodungen im unteren Böschungsverlauf vorgesehen.
Ein entsprechendes Projekt und eine daraus resultierende Rodungsanmeldung werden vom Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde bei der BH Perg eingereicht.*



**Vereinbarung
betreffend Umlegung
des öffentlichen Weges Payreder
Grundstück Nr. 4056, KG 43015 St. Georgen am Walde**

Durch die Jahrzehnte hat sich der Verlauf des öffentlichen Weges Nr. 4056 verändert und dieser Weg verläuft nun größtenteils auf den Privatgrundstücken Nr. 1892/2, 1902/1, 1903, 1891, 1872/1, 1872/2, 1875, 1878, 1881, 1865, 1869/1 und 1862, KG 43015 St. Georgen am Walde von Johann Offenthaler, Ober St. Georgen 29/4.

Anlässlich eines Lokalausweises am 04.08.2020 wurde von Bezirksförster Ing. Josef Nussbaumer in Vertretung des Amtssachverständigen für Naturschutz von der Bezirkshauptmannschaft Perg, Mag. Johannes Moser, ein genehmigungsfähiger Trassenverlauf vorgeschlagen (siehe beiliegender Lageplan Umlegung öffentl. Weg „Payreder“). Seitens der Forstbehörde besteht kein Einwand dagegen.

Folgende Vorgangsweise für die Umlegung des öffentlichen Weges Nr. 4056, KG 43015 St. Georgen am Walde, wurde vereinbart:

- Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde stellt gemäß Oö. Naturschutzgesetz einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Perg für die Umlegung des öffentlichen Weges. Weiters muss eine Rodungsanzeige gemäß Forstgesetz eingebracht werden. Die Kosten für die Projektserstellung werden von der Gemeinde getragen.
- Herr Johann Offenthaler, Ober St. Georgen 29/4, erklärt sich durch ein Grundabtretungsprotokoll bereit, den notwendigen Grund für eine Neuvermessung des aktuellen Wegverlaufes in das öffentliche Gut abzutreten (mind. 3,5 m Breite).
- Die Marktgemeinde trägt die Vermessungskosten des öffentlichen Weges.
- Herr Johann Offenthaler übernimmt die gesamten Baukosten für die Umlegung des öffentlichen Weges.
- Die Marktgemeinde unterstützt die Bauarbeiten durch Beistellung ihrer eigenen Geräte (Traktor, Unimog, Kipper udgl.) sowie des Bauhofpersonals.
- Die Bauarbeiten werden nach Erteilung der notwendigen Bewilligungen und unter Aufsicht der Marktgemeinde St. Georgen am Walde durchgeführt.
- Die Erhaltung des öffentlichen Weges erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen. Darüber hinausgehende Erhaltungsarbeiten können die Grundanrainer im Einvernehmen mit der Gemeinde durchführen.
- Diese Vereinbarung wird in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 04.09.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

St. Georgen am Walde, 04.08.2020

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Grundeigentümer:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

Johann Offenthaler

- Grundabtretungsprotokoll betreffend öffentlicher Weg, 4056 KG St. Georgen am Walde wurde von Johann Offenthaler, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 29/4 am 04.08.2020 unterschrieben.
- Kostenschätzung für Höhenaufnahme für Projektierung und Schlussvermessung: ca. € 7.000,00
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Vereinbarung mit Johann Offenthaler, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 29/4, betreffend Umlegung des öffentlichen Weges Payreder, Grundstück Nr. 4056, KG 43015 St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
Es ist grundsätzlich gut und richtig, dass dieser Punkt nach so vielen Jahren erledigt ist. Der öffentliche Weg ist im Bereich Offenthaler in der Natur nicht mehr vorhanden. Wenn wir als Gemeinde darauf beharren, dass der öffentliche Weg aber genau dort bleibt und benutzt wird, wie wäre die Vorgangsweise?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Um an öffentlichem Gut Eigentum zu ersetzen, bedarf es mindestens 40 Jahre. Es muss geklärt werden, wie lange der öffentliche Weg dort schon bestand zB. durch Luftbilder.
Die Ersitzung wird erschwert durch regelmäßige Benützung. Beweisfragen müssen geklärt werden. Es ist ein schwieriger und vor allem langer Rechtsweg.

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Vereinbarung mit Johann Offenthaler, 4372 St. Georgen am Walde, Ober St. Georgen 29/4, betreffend Umlegung des öffentlichen Weges Payreder, Grundstück Nr. 4056, KG 43015 St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

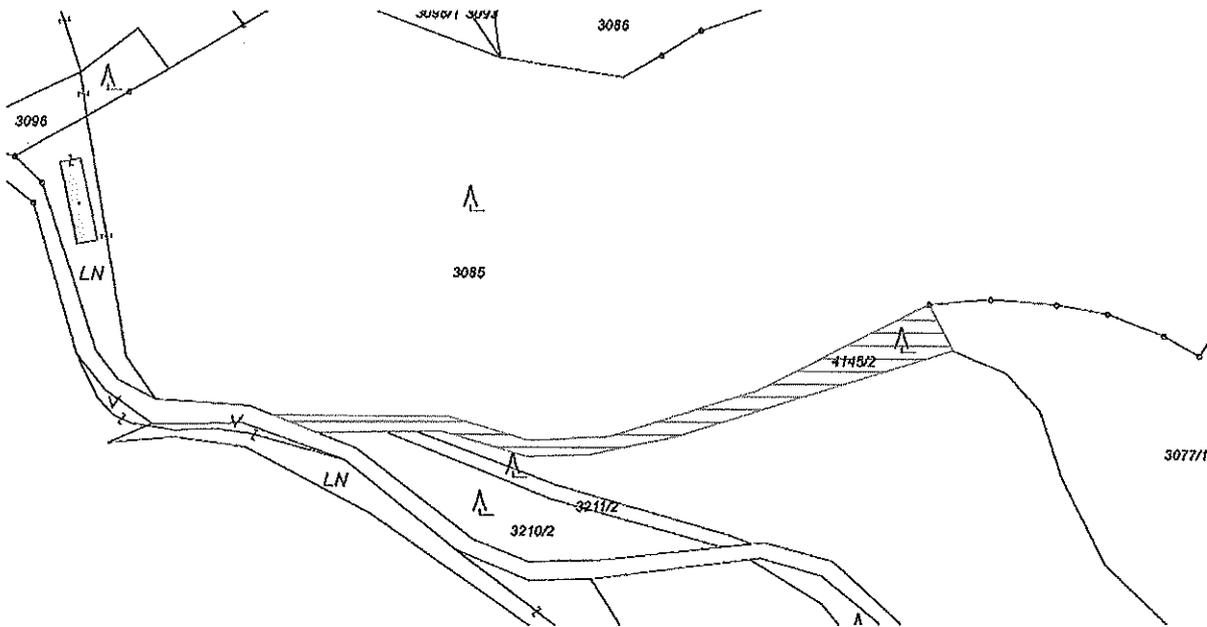
- Ja: Einstimmig

13. Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde

- Helmut Wiesmüller verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2020:
Grundsatzbeschluss über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde und unentgeltliche Übereignung an Alfred Rumetshofer, Unter St. Georgen 34



- Verständigung und Kundmachung AZ: 600-2020/Ho/Ge vom 15.05.2020, betreffend Auflassung öffentliches Gut und Auflage der Planunterlagen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. StrG. 1991 idgF, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde, EZ 395:
 - Keine Anregungen oder Einwendungen wurden beim Gemeindeamt eingebracht.

**Auflassung öffentliches Gut,
Grundstück Nr. 4145/2, KG St. Georgen am Walde, EZ 395**

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 04. September 2020 gemäß § 11 Abs. 3, Oö. Straßengesetz 1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Ziff. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Das Grundstück Nr. 4145/2, KG St. Georgen am Walde, wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil dieses wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufzulassenden öffentlichen Gutes ist aus dem Mappenblattauszug im Maßstab 1: 1000 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde, EZ 395

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Verordnung über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 4145/2, KG 43015 St. Georgen am Walde, EZ 396

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz 3/5/3, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3,55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,2 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz 3/5/3, vom 15.06.2020:

Im Bereich des Grundstückes Nr. 3442/1, KG 43011 Linden

Beantragte Widmung, Begründung:

Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 (Erdgeschoss und Dachgeschoss, Keller ist nicht berücksichtigt) für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz

- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 02.07.2020:**

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Vorhaben:

Beantragt wird die Abänderung der festgelegten Geschoßflächenzahl (GFZ) für das als Zweitwohnungsgebiet (WE) ausgewiesene Grundstück Nr. 3442/1, KG Linden, von derzeit 0,07 auf 0,20. Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit der Absicht der Erweiterung des bestehenden Gebäudes.

1.2. Situation:

Das gegenständliche Änderungsgebiet liegt rd. 3,4 km südöstlich vom Zentrum des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Die rd. 1.065 m² große Grundstücksfläche Nr. 3442/1, KG Linden, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Bauland – Zweitwohnungsgebiet (WE) ausgewiesen. Im gesamten Gemeindegebiet befinden sich 7 Wohngebäude, welche als Ferienhaus bzw. für einen zeitweiligen Wohnbedarf genutzt werden. Diese sind in dem zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 gehörenden Verzeichnis der bestehenden Gebäude im Grünland aufgelistet. Für all diese Gebäude wurde zusätzlich eine Geschoßflächenzahl (GFZ) festgelegt. Dabei wird die GFZ samt der zulässigen Errichtung von Nebengebäuden in der Legende (lt. Flächenwidmungsplan-Änderung 3.17 vom 4. April 2008) wie folgt definiert:

Geschoßflächenzahl (GFZ): *Ist das Verhältnis der Gesamtgeschoßfläche eines Hauptgebäudes zur Fläche des Bauplatzes, wobei das Kellergeschoß unberücksichtigt bleibt.*

Nebengebäude: *Die Errichtung von Nebengebäuden ist zulässig. Die Summe der Grundrissfläche der Nebengebäude darf 35 m² nicht überschreiten und sie dürfen nur im Nahbereich des Hauptgebäudes situiert sein.*

Die dabei jeweils festgelegten Geschoßflächenzahlen variieren zwischen den Werten 0,05 und 0,27, wobei für die Grundstückfläche 3442/1 eine GFZ von 0,07 gilt. Das Wohnhaus der Familie Baumgartner weist eine bebaute Fläche von rd. 6,2 m x 9,2 m auf. Das eingeschossige Gebäude mit Keller und Satteldach soll nun saniert und erweitert werden, um einen zeitgemäßen Wohnstandard schaffen zu können. Da die Erweiterung nicht nur in Form eines Zubaus erfolgt, sondern auch durch die Errichtung eines zusätzlichen Geschoßes erfolgt, wird die festgelegte Geschoßflächenzahl überschritten. Um jedoch das geplante Bauvorhaben, lt. Planunterlagen der bauwerk-consult Oppenauer GmbH, zu ermöglichen, ist eine Erhöhung der Geschoßflächenzahl von 0,07 auf 0,20 erforderlich.

Das bestehende Wohnhaus Haruckstein 60 liegt zusammen mit einem weiteren Ferienhaus sowie mit einem landwirtschaftlichen Objekt in absoluter Alleinlage, eingebettet in großflächigen weit ausgedehnten Waldflächen. Die Aufschließung der drei Objekte erfolgt über eine unbefestigte Straße, welche zum Teil über öffentliches Gut bzw. Privatflächen führt. Ein Winterdienst ist für den Wegverlauf nicht vorgesehen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine bestehende Senkgrube. Die Abfallentsorgung erfolgt mittels Sonderregelung, wobei der Abfall zur Wegkreuzung mit dem Güterweg Winterschlager gebracht wird. Die Trinkwasserentsorgung erfolgt über eine hauseigene Brunnenanlage.

1.3. Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Änderungsbereich entsprechend dem Flächenwidmungsplan Nr. 3 für das Grundstück 3442/1, KG Linden, die Festlegung Baulandkonzept – Wohnfunktion (WF) vor. Da sich die

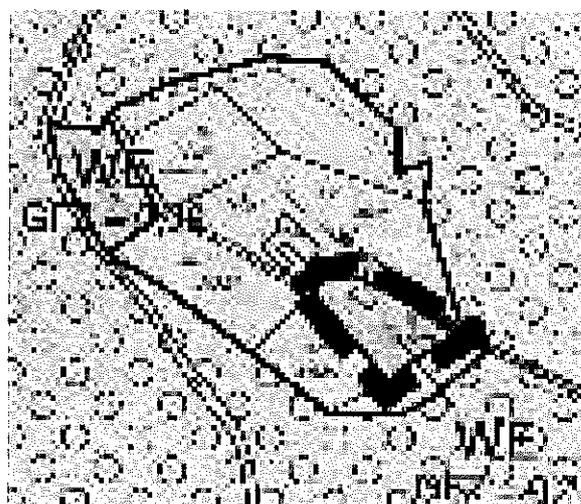
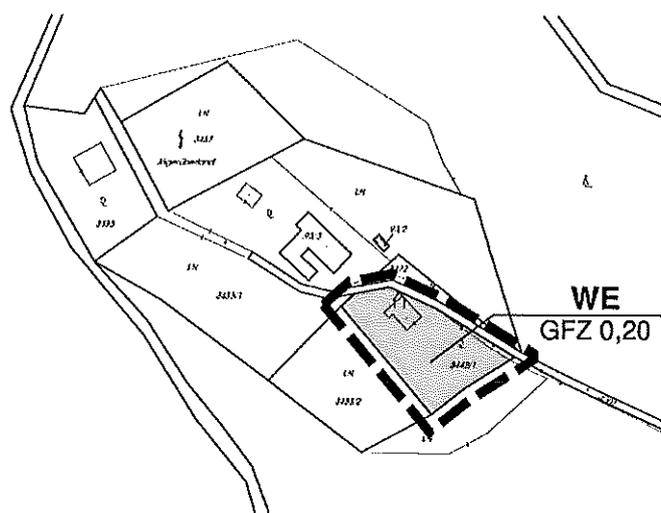
Änderung ausschließlich auf die Erhöhung der definierten Geschoßflächenzahl bezieht und die Widmung Zweitwohnungsgebiet unverändert bleibt, ist die Übereinstimmung mit den Festlegungen im ÖEK Nr. 1 gegeben.

1. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Aus der Sicht der Ortsplanung besteht gegenüber der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 kein Einwand. Da die festgelegte Geschoßflächenzahl mit 0,07 als sehr knapp und niedrig eingestuft wird, ist es nachvollziehbar, dass für eine Sanierung und Erweiterung des bestehenden Objektes Haruckstein 60 um Erhöhung der GFZ angesucht wird. Das bestehende Zweitwohnungshaus liegt uneinsehbar inmitten einer weit ausgedehnten Waldfläche und befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zu zwei weiteren bewohnten Gebäuden. Die Ver- und Entsorgung ist über das derzeit vorhandene Infrastrukturnetz, teils privat, gesichert. Durch den Umbau und Ausbau des Wohnhauses der Familie Baumgartner sind keine negativen Auswirkungen auf das gegebene Umfeld zu erwarten. Die Festlegung der Geschoßflächenzahl mit 0,20 erscheint als angemessen. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 wird der Familie Baumgartner die Erweiterung und der damit verbundenen Schaffung eines zeitgemäßen Wohnstandard ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.55 für die Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 (Erdgeschoss und Dachgeschoss, Keller ist nicht berücksichtigt) für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstückes Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz, 3/5/3)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger:
Ist es im Sinne der Raumordnungsrichtlinien sinnvoll anzufangen hier und dort wieder größer bauen zu lassen? Eigentlich sollten die Raumordnungsziele solche Widmungen verhindern. Öffnet man hier nicht Türen für andere ähnliche Fälle?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Bei der Nachbarliegenschaft können wir nicht verhindern, dass er aktuelle Wohnstandards einbringt, es ist sehr viel Bausubstanz vorhanden. Die Aufsichtsbehörde muss es genehmigen. Natürlich müssen wir mit solchen Umwidmungen in Bezug auf Schneeräumung, Straßen, Kinder- und Schülertransporte sehr vorsichtig damit umgehen.

- Josef Buchberger:
Der Bauausschuss ist sich dieser Problematik bewusst. Aber die Einwohnerzahl von St. Georgen am Walde sinkt ständig. Andererseits wird aber gefordert, den Einwohnern etwas zu bieten und Anreize zu schaffen. Die Widmung nicht zu genehmigen wäre dann aber widersprüchlich.

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.55 für die Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 (Erdgeschoss und Dachgeschoss, Keller ist nicht berücksichtigt) für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstückes Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
Andreas Payreder (ÖVP)
Erich Pölzl (ÖVP)
Karl Gruber (ÖVP)
Paul Palmetshofer (ÖVP)
Johannes Neuhauser (ÖVP)
Friedrich Hochstöger (ÖVP)
Engelbert Klaus (ÖVP)
Karl Müller (ÖVP)
Franz Kastenhofer (ÖVP)
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
Helmut Wiesmüller (GNGN)
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
- Nein:
Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)

15. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße von km 0,295 bis km 0,525 re.i.S.dKm.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Grein
4360 Grein • Breitenangerstraße 10

Geschäftszeichen:
BauNESMGN-2019-67268/16-EdJ

Bearbeiter/-In: Johann Eder
Tel: (+43 732) 7720-428 00-42811
Fax: (+43 732) 7720-21 89 09
E-Mail: stm-grein.post@ooe.gv.at

Grein, 05.06.2020

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
1434 Pabneukirchner Straße
km 0,295 bis km 0,525 re.i.S.d.K.
Querung bei km 0,525**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde St. Georgen/W.**, Markt 9, 4372 St. Georgen/W., im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. **Präambel**

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung des kommunalen Kanalnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der 1434 Pabneukirchener Straße im Bereich von km 0,295 bis km 0,525 re.i.S.d.Km. verlegen. Weiters wird eine Querung beim km 0,525 hergestellt. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der 1434 Pabneukirchener Straße für die Verlegung einer Rohrleitung zur Erweiterung des kommunalen Kanalnetzes. Die Baumaßnahme wird im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.2. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.3. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.
- 3.4. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.5. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.6. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung

des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

- 3.7. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzelgen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Sowelt in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Technische Bestimmungen

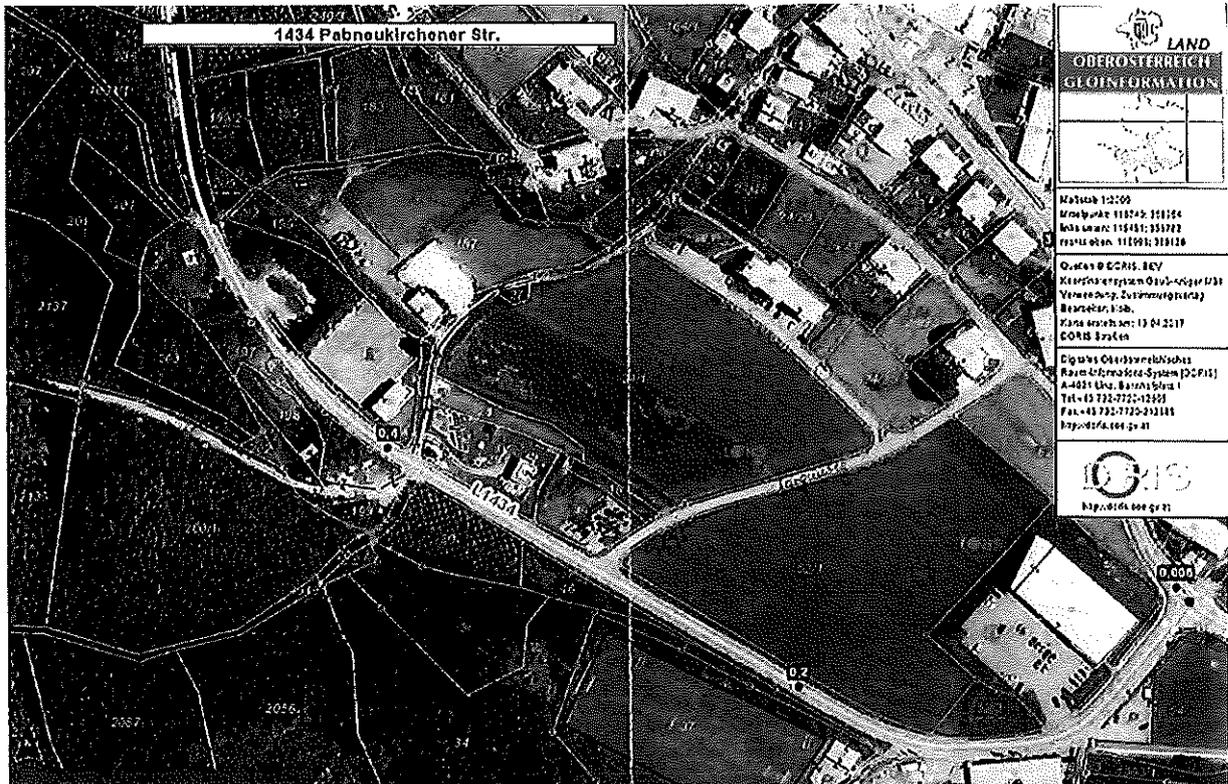
Anlage 2 Planliche Darstellungen

Grein, am

....., am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Nutzungsberechtigter



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße von km 0,295 bis km 0,525 re.i.S.d.Km., Querung bei km 0,525

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:
 Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße von km 0,295 bis km 0,525 re.i.S.d.Km., Querung bei km 0,525

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

16. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße bei km 0,006

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Grein
4360 Grein • Breitenangerstraße 10

Geschäftszeichen:
BauNESMGN-2019-67268/33-EdJ

Bearbeiter/-In: Johann Eder
Tel: (+43 732) 7720-428 00-42811
Fax: (+43 732) 7720-21 89 09
E-Mail: stm-grein.post@ooe.gv.at

Grein, 13.08.2020

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
L1434 Pabneukirchner Straße
Querung bei km 0,006**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde St. Georgen/W**, Markt 9, 4372 St. Georgen/W, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung des kommunalen Kanalnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der L1434 Pabneukirchner Straße im Bereich bei km 0,006 mittels Bohrung verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung (Bohrung) einer Rohrleitung für die Erweiterung des kommunalen Kanalnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.2. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.3. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. GeoL) herzustellen.
- 3.4. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.5. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.6. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung

aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

- 3.7. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.8. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind die Daten an die Postadresse der betroffenen Straßenmeisterei stmgrein.post@ooe.gv.at in Form eines PDF-Planes und eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg Datei) zu übermitteln. CAD-Daten haben den „CAD Grundsätzen/Bestandsdatenabgabe“ der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (Homepage Land Oberösterreich/ Themen/ Verkehr/ Straßenprojekte/ Merkblätter bzw.: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/79751.htm>). Des Weiteren sind die Bestandsdatenpläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernug der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder

Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnanlieferung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das

Recht der Behörde, die Besetzung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Technische Bestimmungen

Anlage 2 Planliche Darstellung

....., am, am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Nutzungsberechtigter



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße Querung bei km 0,006

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße Querung bei km 0,006

Abstimmung:

Art:

Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
 - SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
 - Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (LFH)
- Nein:
 - Helmut Wiesmüller (GNGN)

17. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße bei km 30,624

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



**LAND
OBERÖSTERREICH**

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Grein
4360 Grein • Breitenangerstraße 10**

Geschäftszeichen:
BauNESMGN-2019-67243/387-KR

Bearbeiter/-in: Ing. Andreas Kreindl
Tel: (+43 732) 7720-428 00-42810
Fax: (+43 732) 7720-21 89 09
E-Mail: stm-grein.post@ooe.gv.at

Grein, 13.08.2020

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
B119 Greiner Straße
Querung bei km 30,624**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde St. Georgen/W**, Markt 9, 4372 St. Georgen/W, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung des kommunalen Kanalnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der B119 Greiner Straße bei km 30,624 mittels Bohrung verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung (Bohrung) einer Rohrleitung für die Erweiterung des kommunalen Kanalnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.2. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.3. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. GeoL) herzustellen.
- 3.4. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.5. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.6. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung

aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

- 3.7. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.8. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind die Daten an die Postadresse der betroffenen Straßenmeisterei stmgrein.post@ooe.gv.at in Form eines PDF-Planes und eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg Datei) zu übermitteln. CAD Daten haben den „CAD Grundsätzen/Bestandsdatenabgabe“ der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (Homepage Land Oberösterreich/ Themen/ Verkehr/ Straßenprojekte/ Merkblätter bzw.: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/79751.htm>). Des Weiteren sind die Bestandsdatenpläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder

Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartei in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das

Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

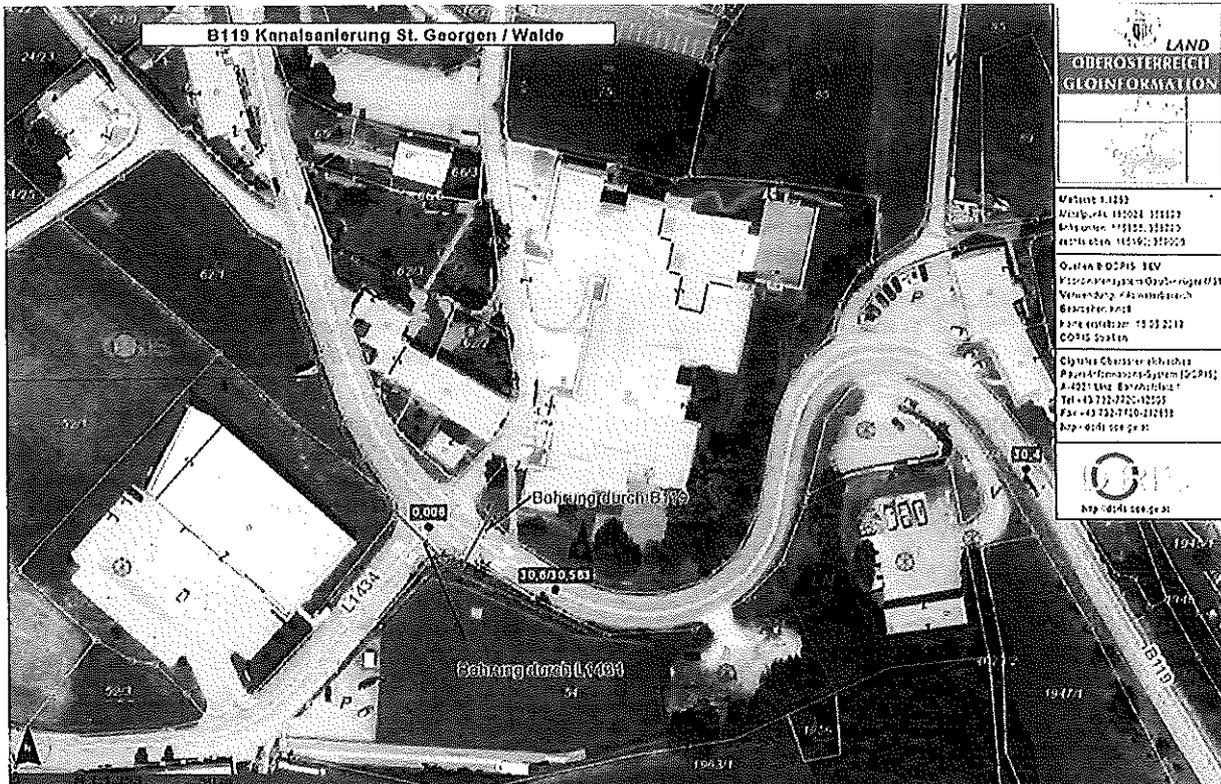
- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Technische Bestimmungen
Anlage 2 Planliche Darstellung

....., am, am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Nutzungsberechtigter



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße Querung bei km 30,624

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Helmut Wiesmüller:
Warum kommen wir ein Jahr nachher darauf, dass die Gemeinde das noch machen muss? Das hätte ja bereits vorher geregelt werden müssen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es handelt sich hier um ein Versäumnis der Straßenmeisterei. Bei der Begehung war natürlich jemand von der Straßenmeisterei dabei. Jetzt hat es bei der Straßenmeisterei einen Personalwechsel gegeben und diese Versäumnisse werden jetzt bereinigt.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei L1434 Pabneukirchener Straße Querung bei km 0,006

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
- Nein: Helmut Wiesmüller (GNGN)

18. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße von km 29,398 bis km 30,910 li.i.S.d.Km.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



**LAND
OBERÖSTERREICH**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Grein
4360 Grein • Breitenangerstraße 10

Geschäftszeichen:
BauNESMGN-2010-67243/22-EdJ

Bearbeiter/-In: Johann Eder
Tel: (+43 732) 7720-420 00-42011
Fax: (+43 732) 7720-21 89 09
E-Mail: sim-grein.post@ooe.gv.at

Grein, 29.06.2020

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung**

B119 Greiner Straße

von km 29,398 bis km 30,049 re.i.S.d.km

von km 30,049 bis km 30,162 li.i.S.d.km

von km 30,162 bis km 30,730 außerhalb der Fahrbahn

von km 30,880 bis km 30,910 re.l.s.d.km

Querungen bei km 29,398/30,136/30,162/30,348/30,635/30,800/30,880

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde St. Georgen/W**, Markt 9, 4372 St. Georgen/W, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung eines kommunalen Kanalnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der B119 Greiner Straße im Bereich von km 29,398 bis km 30,049 re.l.s.d.km, von km 30,049 bis km 30,162 li.i.S.d.km, von km 30,162 bis km 30,730 außerhalb der Fahrbahn, von km 30,880 bis km 30,910 re.l.s.d.km verlegen. Zudem werden Querungen bei km 29,398 bei km 30,136 bei km 30,162 bei km 30,348 bei km 30,635 bei km 30,800 und bei km 30,880 errichtet.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung eines kommunalen Kanalnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3. geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsultanten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.

- 3.6. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.9. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.10. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind die Daten an die Postadresse der betroffenen Straßenmeisterei sm-grein.post@ooe.gv.at in Form eines PDF-Planes und eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg Datei) zu übermitteln. CAD Daten haben den „CAD Grundsätzen/Bestandsdatenabgabe“ der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (Homepage Land Oberösterreich/ Themen/ Verkehr/ Straßenprojekte/ Merkblätter bzw.: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/79751.htm>). Des Weiteren sind die Bestandsdatenpläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Technische Bestimmungen

Anlage 2 Planliche Darstellung

....., am

....., am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Nutzungsberechtigter

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
*Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße von km 29,398 bis km 30,049 re.i.S.d.km
von km 30,049 bis km 30,162 li.i.S.d.km
von km 30,162 bis km 30,730 außerhalb der Fahrbahn
von km 30,880 bis km 30,910 re.i.S.d.km
Querungen bei km 29,398 / 30,136 / 30,162 / 30,348 / 30,635 / 30,800 / 30,880*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für eine Leitungsverlegung bei B119 Greiner Straße von km 29,398 bis km 30,049 re.i.S.d.km
von km 30,049 bis km 30,162 li.i.S.d.km
von km 30,162 bis km 30,730 außerhalb der Fahrbahn
von km 30,880 bis km 30,910 re.i.S.d.km
Querungen bei km 29,398 / 30,136 / 30,162 / 30,348 / 30,635 / 30,800 / 30,880

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

19. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Güterweg Schuster) an die B119 Greiner Straße bei km 28,855 li.i.S.d.Km.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Grein
4360 Grein • Breitenangerstraße 10

Geschäftszeichen:
BauNESMGN-2020-99752/4-Edj

Bearbeiter/-in: Johann Eder
Tel: (+43 732) 7720-428 00-42811
Fax: (+43 732) 7720-21 89 09
E-Mail: stm-grein.post@ooe.gv.at

Grein, 15.06.2020

**Gestattungsvertrag
Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde
an die B119 Greiner Straße,
bei km 28,855 li.i.S.d.Km.**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde St. Georgen/W**, Markt 9, 4372 St. Georgen/W, im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Die Gemeinde plant den Anschluss der Verkehrsfläche Güterweg Schuster an die B119 Greiner Straße im Bereich bei km 28,855 li.i.S.d.km herzustellen. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes Oberösterreich. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße“ bezeichnet.

1.2. Die Gemeinde hat am 03.08.2015 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das Projekt vom 06.08.2015, welches durch das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Dr. techn. Franz Hochstöger erstellt wurde. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und Beschreibungen vorgelegt.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2.
- 2.2. Die Zustimmung gilt nur für die Ausführung gemäß den planlichen Darstellungen der Anlage 2. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindefstraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens 2015 hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.
- 3.3. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4. Die Gemeinde hat den Anschluss so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat den Anschluss so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.5. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. GeoL) herzustellen.
- 3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten

der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.

- 3.8. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.9. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.
- 3.10. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig.

Erhaltungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Straßenverwaltung durchgeführt werden.

- 3.11. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 2 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 5 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.
- 4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 1 und 2 entsprechende Herstellung des Anschlusses zu tragen.
- 4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses samt Straßenverbreiterung erwachsen.

- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.
- 5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.9. zu laufen. Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
 - d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

7. Schlussbestimmungen

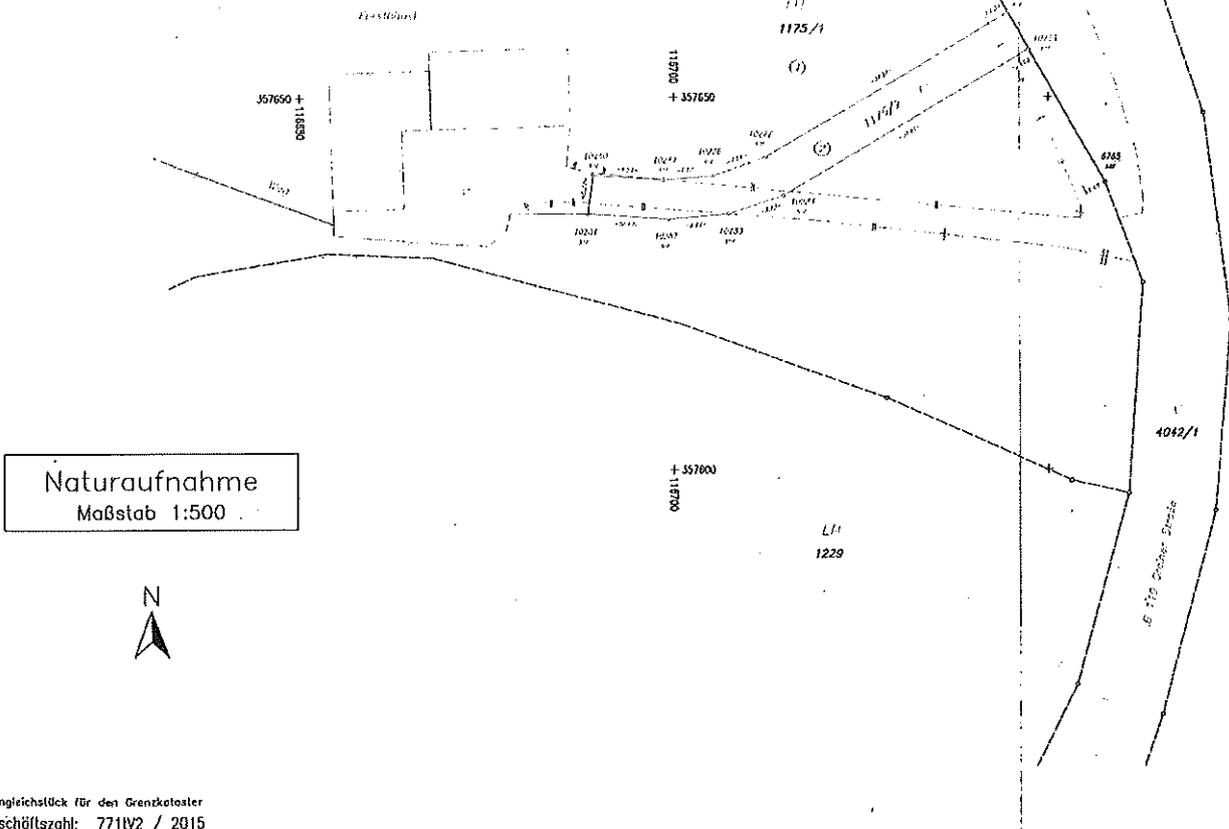
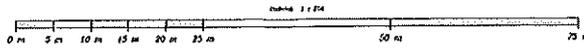
- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht erforderliche Anmeldung über die Selbstberechnung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

Anlage 1 Technische Bestimmungen
 Anlage 2 Planliche Darstellung

Grein, am , am

.....
 Land Oberösterreich
 Landesstraßenverwaltung

.....
 Marktgemeinde St. Georgen/W
 lt. Gemeinderatsbeschluss vom



Naturaufnahme
 Maßstab 1:500

Planzeichnungsstück für den Grenzkalster
 Geschäftszahl: 7711V2 / 2015

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 27.08.2020:
Gestattungsvertrag mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Güterweg Schuster) an die B119 Greiner Straße bei km 28,855 li.i.S.d.Km.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
 Gestattungsvertrag mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Güterweg Schuster) an die B119 Greiner Straße bei km 28,855 li.i.S.d.Km.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

20. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für die Errichtung des Rückhaltebeckens „Birkenbichl“ bei B119 Greiner Straße bei km 30,158 re.i.S.d.Km.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Paula Raffetseder verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Grein
4360 Grein • Breitenangerstraße 10

Geschäftszahlen:
BauNESMGN-2019-67243/24-EdJ

Bearbeiter/-In: Johann Eder
Tel: (+43 732) 7720-420 00-42811
Fax: (+43 732) 7720-21 89 09
E-Mail: stm-grohn.post@ooe.gv.at

Grein, 26.06.2020

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung für das Rückhaltebecken Birkenbichl
B119 Greiner Straße
bei km 30,158 re.i.S.d.km**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde St. Georgen/W**, Markt 9, 4372 St. Georgen/W, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung des Rückhaltebeckens „Birkenbichl“ und will zu diesem Zweck neben der B119 Greiner Straße im Bereich bei km 30,158 Bauarbeiten durchführen. Es handelt sich um eine Grundfläche des Landes. Diese Grundfläche wird im Folgenden als „Straße“ bezeichnet.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße für die Errichtung des Rückhaltebeckens „Birkenblech“ im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.2. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.3. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.
- 3.4. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurostmassen) bestehenden Pflichten. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Döponoverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.5. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.6. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung

aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

- 3.7. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.8. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind die Daten an die Postadresse der betroffenen Straßenmeisterei stm-grein.post@ooe.gv.at in Form eines PDF-Planes und eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg Datei) zu übermitteln. CAD Daten haben den „CAD Grundsätzen/Bestandsdatenabgabe“ der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (Homepage Land Oberösterreich/ Themen/ Verkehr/ Straßenprojekte/ Merkblätter bzw.: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/79751.htm>). Des Weiteren sind die Bestandsdatenpläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag der zuständigen Straßenmeisterei zu übergeben.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseltigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstrouung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und Ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder

Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) In diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten worden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verloren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das

Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzugehen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung

....., am, am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Nutzungsberechtigter

21. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 6 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Kaufvertrag mit Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige Gesellschaft m.b.H, 4020 Linz, Hirschgasse 32 und Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband für Oberösterreich, 4020 Linz, Körnerstraße 28 vom 30.01.2001 betreffend Grundstücke 24/26, 24/27 und 24/28, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer Rot-Kreuz-Ortsstelle und von Betreubaren Wohnungen:

§ 4 Einweisungsrecht:

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Mietinteressenten zu nominieren.

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Sozialabteilung, AZ: SO-850005/2006-Boa vom 11.10.2006 betreffend Vergabe von Betreubaren Wohnungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 05.10.2006 fand –organisiert von der Sozialabteilung – ein Erfahrungsaustausch der Ansprechpersonen der Betreubaren Wohnungen in Oberösterreich statt. Angesichts mehrerer Anfragen bei dieser Veranstaltung wird nun in einem Rundbrief an alle Gemeinden mit Betreubaren Wohnungen mitgeteilt, dass die nachweisliche Miteinbeziehung in die Vergabe der Betreubaren Wohnungen so zu verstehen ist, dass die fachliche Meinung der Ansprechperson oder eines anderen Vertreters der Betreuungsorganisation einzuholen und bei der Vergabe zu berücksichtigen ist. Die Ansprechperson bzw. die Betreuungsorganisation muss also ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Betreubaren Wohnungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Land Oberösterreich:

Anita Böhm

- Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2017:
Nominierung von geeigneten Mietinteressenten für die freien Wohnungen im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15, nach der Reihenfolge der Anmeldung
- Derzeit freie Wohnungen im Betreubaren Wohnen:
Wohnung Nr. 15/1
Wohnung Nr. 15/5
Wohnung Nr. 15/6 – Gertrude Hader verstorben am 10.08.2020

- Derzeit sind 2 Wohnungswerber für das Betreubare Wohnen gemeldet:

Name	Adresse	Vers.Nr.	WW seit	Anmerkung
Gisela Wenko	Linden 130	5599 250147	13.01.2012	derzeit kein Bedarf
Greschner Gertrude	Statzingerstraße 14, 4225 Luftenberg	1666 030251	17.08.2020	Interesse an Wohnung Nr. 6

- Frau Gertrude Greschner möchte wegen der Möbelablöse ausdrücklich die Wohnung Nr. 6 beziehen.
- Die Wohnungswerberin Frau Gertrude Greschner wurde von Frau Martha Naderer vom Österreichischen Roten Kreuz, Sozialmedizinischer Stützpunkt Pabneukirchen, als Mieterin für geeignet empfunden.

Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde

St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
vertreten durch
Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Höchstöger

im Folgenden kurz Anbieterin genannt, einerseits und Herrn

Gertrude Greschner
03.02.1951
Statzingerstraße 14
4225 Luftenberg

im Folgenden kurz Vertragspartner/in genannt, andererseits wie folgt:

I. Feststellungen

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Wohnanlage in Jörgenberg 15, auf dem Grundstück Nr. 24/28, Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde, um Betreubare Wohnungen gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SHG 1998 handelt.
2. Der/die Vertragspartner/in hat mit dem Vermieter dieser Wohnanlage, der OÖ Wohnbau, 4020 Linz, Blumauerstraße 46, im folgenden kurz Vermieter/in genannt, einen Mietvertrag über die in der vertragsgegenständlichen Wohnanlage gelegene Wohnung Nr. 6 im 1. Stock abgeschlossen.
3. In der seniorengerecht errichteten vertragsgegenständlichen Wohnung wird der/die Vertragspartner/in seinen/ihren Haushalt, seine/ihre wirtschaftlichen Belange und sein/ihr Leben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbständig führen. Es wird festgestellt, dass die Leistungen im Rahmen des Betreubaren Wohnens nicht der Betreuung, Pflege oder ärztlichen Versorgung eines Alten- und Pflegeheimes entsprechen.

II. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:

1. Der Mietvertrag im Sinne des Punktes I/2 stellt eine untrennbare Einheit mit dem gegenständlichen Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens dar.
2. Dieser Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist daher hinsichtlich der Dauer und des Bestandes von der Dauer und vom Bestand des Mietvertrages abhängig.
3. Das Zustandekommen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens setzt den rechtswirksamen Bestand des Mietvertrages voraus. Die Beendigung des Mietverhältnisses zieht die Beendigung dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nach sich.
4. Das im Rahmen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens vereinbarte Entgelt ist (in Folge der Einheit mit dem Mietvertrag) jedenfalls, d. h. insbesondere auch im Fall der Auflösung dieses Vertrages, bis zur Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in zu bezahlen.

III. Leistungen

1. Grundleistungen:

Die Anbieterin verpflichtet sich, für die nachstehend angeführten Leistungen vorzusorgen bzw. diese durchzuführen. Der/die Vertragspartner/in akzeptiert die Grundleistungen als verpflichtenden Bestandteil des Betreubaren Wohnens.

- a. *Rufhilfe, mit welcher der/die Vertragspartner/in rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) den Rufhilfebetreiber erreichen kann. Der/die Vertragspartner/in hat dafür zu sorgen, dass in der Wohnung ein Telefonanschluss (Festnetzanschluss) bzw. die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Betrieb des Rufhilfegerätes zur Verfügung stehen.*
- b. *Leistungen der Ansprechperson:*
 - *Anwesenheit im Gebäude im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung*
 - *regelmäßige Kontaktaufnahme zum/zur Vertragspartner/in (nach Vereinbarung - mindestens 1 x wöchentlich):*
 - *nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen*
 - *erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtungen (Post, o.ä.)*
 - *erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes*
 - *Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag / Monat)*
 - *Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen*
 - *Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reisen, Hilfsmittel, ...)*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilien Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste,...)*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Kontaktaufnahme mit der Ärztin/dem Arzt*
 - *Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen*
 - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten*
 - *Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise*

2. *Wahlleistungen:*

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Hilfsmaßnahmen, wie etwa pflegerische oder hausärztliche Tätigkeiten, Maßnahmen der Mobilien Betreuung und Hilfe sowie Handreichungen in der Haushaltsführung, etc. im Leistungsangebot dieses Vertrages nicht enthalten sind.

3. *Durch diese Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmt sind, soll dem/der Vertragspartner/in ermöglicht werden, bei Altersgebrechlichkeit, Behinderung, vorübergehender Krankheit oder anderen vorübergehenden Einschränkungen in der Wohnung zu bleiben. Dabei soll dem/der Vertragspartner/in die notwendige Unterstützung und individuelle Hilfestellung für ein größtmögliches Maß an selbständiger Lebensführung und Mobilität gegeben werden.*

IV. *Betreten der Wohnung, Schlüssel*

1. *Der/die Klient/in ermöglicht den Bediensteten der/des Österr. Roten Kreuzes, Bezirksstelle Perg im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Anmeldung und darüber hinaus bei Gefahr in Verzug die Wohnung jederzeit betreten zu können. Dazu hat der/die Vertragspartner/in die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen bzw. erreichbar zu verwahren.*
2. *Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie bei Gefahr in Verzug benützt werden. Im Falle eines durch das Rote Kreuz zu vertretenden Verlustes sind auf Verlangen der Vertragspartner/des Vertragspartners die Schlösser und Schlüssel auf Kosten der/des Roten Kreuzes auszuwechseln.*

V. *Entgelte*

1. *Das Entgelt für die Leistungen im Sinne des Punktes III setzt sich aus dem Entgelt für die Rufhilfe und dem Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson zusammen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Entgelte auch ohne Inanspruchnahme einer dieser Leistungen (also auch im Falle der Nichtbenützung der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in) zu entrichten sind.*
2. *Für die Rufhilfe im Sinne des Punktes III/1/a hat der/die Vertragspartner/in pro Monat die jeweils gültige Gebühr für die Teilnahme an der Rufhilfe des Roten Kreuzes in Höhe von derzeit 18,17 Euro bei Festnetzanschluss sowie 29,70 Euro bei GSM Anschluss zu leisten.*

3. Für die Leistungen der Ansprechperson ist vom/von der Vertragspartner/in pro Monat ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich in Höhe von 51,50 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen. Das zu entrichtende Entgelt wird maximal einmal jährlich angepasst.
4. Die Entgelte für die Rufhilfe und für die Leistungen der Ansprechperson sind bis längstens 15. eines jeden Monats mittels Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag auf das dem/der Vertragspartner/in bekannt gegebene/n Konto/Konten kosten- und spesenfrei zu überweisen.
5. Entgelte für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen (wie z. B. Mobile Betreuung und Hilfe, Hauskrankenpflege oder sonstige persönliche Hilfen im Sinne des § 12 Oö. SHG 1998) sind gesondert entsprechend dem Ausmaß der Inanspruchnahme und unabhängig von dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt zu leisten.

VI. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Anbieterin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis und damit auch das diesem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
 - a. der/die Vertragspartner/in mit der Zahlung von Entgelten im Sinne des Punktes V. ganz oder teilweise trotz eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer zumindest 30tägigen Nachfrist im Rückstand ist; oder
 - b. der/die Vertragspartner/in im Sinne des Punktes I/3 nicht mehr in der Lage ist, sein/ihr Leben oder seinen/ihren Haushalt selbständig zu führen oder eine Pflege und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim notwendig und geboten erscheint; oder
 - c. der/die Vertragspartner/in von den Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und der Anbieterin aus sonst bestimmten Gründen eine Betreuung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin nicht mehr zumutbar ist; oder
 - d. der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.
2. Bei Ableben des Vertragspartners/der Vertragspartnerin können - unbeschadet der Vereinbarungen im Mietvertrag - eintrittsberechtigte Personen nur dann einen weiteren Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens mit der Anbieterin abschließen, wenn sie selbst der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entsprechen. Im Fall des Punkt V. 2. Kann der (Ehe)Partner nur dann im Vertragsverhältnis verbleiben, wenn er auch die Rufhilfe für sich in Anspruch nimmt.

VII. Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz

1. Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte, wie z.B. Rufhilfebetreiber, Freie Wohlfahrtsträger, zu übertragen.
2. Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Anbieterin seine/ihre persönlichen Daten EDV-mäßig speichert und verwertet.
3. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich der Anbieterin mitzuteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung der/die Vertragspartner/in und die Anbieterin die andere Ausfertigung erhält.
2. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Anbieterin, sämtliche übrigen Kosten und Gebühren aller Art trägt der/die Vertragspartner/in.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Vertragsänderung oder Vertragsergänzung

bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine gültige Vereinbarung abzuschließen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und der ungültigen Bestimmung gleichwertig ist.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Perg.

Die Bestimmungen des Vertrages wurden mit dem/der Vertragspartner/in erörtert.
Der/die Vertragspartner/in erklärt, dass er/sie diesen Vertrag gelesen und verstanden hat.

St. Georgen am Walde, am 04.09.2020

Der/die Vertragspartner/in: (bei Paaren beide)

Für die Anbieterin:

Der Bürgermeister:

.....

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

laut Gemeinderatsbeschluss
vom 04.09.2020

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 26.08.2020:
 - Nominierung von Frau Gertrude Greschner, 4225 Luftenberg, Statzingerstraße 14 als Mietinteressentin für die freie Wohnung Nr. 6 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15.
 - Vertrag mit Frau Gertrude Greschner, 4225 Luftenberg, Statzingerstraße 14, über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

- Nominierung von Frau Gertrude Greschner, 4225 Luftenberg, Statzingerstraße 14 als Mietinteressentin für die freie Wohnung Nr. 6 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15.
- Vertrag mit Frau Gertrude Greschner, 4225 Luftenberg, Statzingerstraße 14, über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

22. Dringlichkeitsantrag; Nachwahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mandatsverzicht von Alexander Sengstbratl, Markt 13a, vom 27.08.2020
- Gültiger Wahlvorschlag der GNGN-Gemeinderatsfraktion vom 02.09.2020
 - Ing. Klaus Freyenschlag, Schanzberg 38

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Wahl von Ing. Klaus Freyenschlag, Schanzberg 38, als Mitglied des Prüfungsausschusses

Abstimmung (Fraktionswahl GNGN):

Art: Geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

23. Dringlichkeitsantrag: Nachwahl des Obmannes des Prüfungsausschusses

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mandatsverzicht von Alexander Sengstbratl, Markt 13a vom 27.08.2020
- Gültiger Wahlvorschlag der GNGN-Gemeinderatsfraktion vom 02.09.2020
 - Ing. Klaus Freyenschlag, Schanzberg 38

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Wahl von Ing. Klaus Freyenschlag, Schanzberg 38, als Obmann des Prüfungsausschusses

Abstimmung (Fraktionswahl GNGN):

Art: Geheim mittels Stimmzettel

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

24. Dringlichkeitsantrag: Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 3a im Buchingerhaus, Markt 5

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Baurechtsvertrag mit der Ersten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Heimstätte“ Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 27.04.2004 betreffend Grundstücke .17, 4 und .217, KG St. Georgen am Walde, für die Sanierung des Gebäudeteils Buchingerhaus, Markt 5 und Errichtung von zusätzlichen Wohnflächen und Geschäftsgebäuden:

XVI. Einweisungsrecht/Zustimmung:

Die von der Baurechtsgeberin zu errichtenden Wohnungen und Geschäftslokale dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Baurechtsgeberin in Bestand gegeben werden.

Der Baurechtsgeberin kommt ein Einweisungsrecht bei der Bestandsgabe der Wohnungen und Geschäftslokale dergestalt zu, dass die Mietinteressenten von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde jeweils vorgeschlagen werden. Liegt kein Vorschlag vor, ist die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „HEIMSTÄTTE“ Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die Wohnungen und Geschäftslokale frei zu vermieten, sofern nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Mietinteressenten namhaft macht oder der Vermietung ausdrücklich zustimmt.

- Schreiben der NEUE HEIMAT Oberösterreich, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 01.09.2020, dass ab 01.09.2020 im Buchingerhaus, Markt 5, eine Mietwohnung neu vermietet wird:

➤ **Wohnung 2**

Größe: 44,37 m², 2. Stock

Finanzierungsbeitrag § 17 WGG	€ 1.032,68
Sicherstellung für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden	€ 0,00
Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten)	€ 297,46
Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe	

- Derzeit 1 Wohnungswerber vorgemerkt:
 - Karl Naweker, 4040 Linz, Karl Renner Straße 10

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Nominierung von Herrn Karl Naweker, 4040 Linz, Karl Renner Straße 10 als Mieter für die freie Wohnung Nr. 3a im Buchingerhaus, Markt 5

Abstimmung:

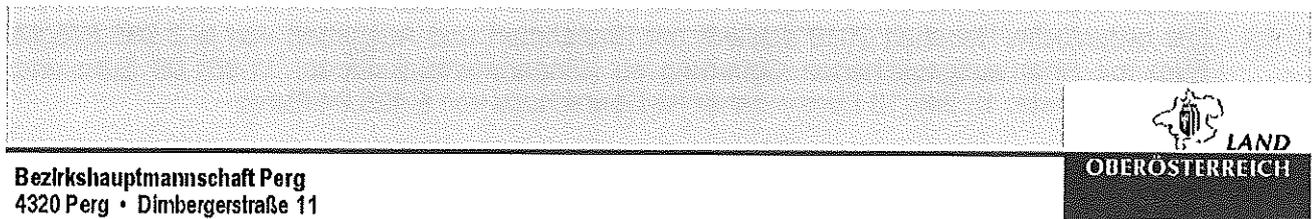
Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

25. Allfälliges

25.1. Rechnungsabschlussprüfung 2019 durch BH Perg



Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg • Dimbergerstraße 11



Geschäftszeichen:
BHPEGem-2013-238000/18-MU

Bearbeiter: Michael Muhr
Tel: (+43 7262) 551-67306
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

www.bh-perg.gv.at

Perg, 28.07.2020

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der nachstehende Bericht der Bezirkshauptmannschaft Perg über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 gliedert sich in ein dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringendes Ergebnis und in einen Anhang, in welchem Feststellungen formeller Art und zur Ordnungsprüfung getroffen werden.

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (im Folgenden als Gemeinde bezeichnet) am 13. März 2020 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019, der

- a) ordentliche Einnahmen und Ausgaben von je 3.966.875,84 Euro (ausgeglichene Gebarung)
- und
- b) außerordentliche Einnahmen von 645.509,51 Euro und Ausgaben von 910.484,86 Euro (Abgang: 264.975,35 Euro)

vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990 IdgF, einer Überprüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Entsprechung der hierfür geltenden Vorschriften überprüft.

Das vorliegende Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Einer Übermittlung eines Auszuges aus dem Protokoll dieser Sitzung an die Bezirkshauptmannschaft wird entgegen gesehen.

Ordentlicher Haushalt

1. Wirtschaftliche Situation

- 1.1. Der ordentliche Haushalt 2019 schließt mit Einnahmen und Ausgaben von je 3.966.875,84 Euro mit einer ausgeglichenen Gebarung ab (Einnahmerückstände: 11.961,08 Euro und Ausgabenreste: 18.386,12 Euro – daher Ist-Überschuss von 6.425,04 Euro).
- 1.2. Im Haushaltsjahr 2019 konnten Überschussbeiträge in Höhe von 27.496 Euro dem außerordentlichen Haushalt und 237.778,23 Euro einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden.
- 1.3. Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum RA des Vorjahres:

	2018	2019	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	0	0	0
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ 11)	1.765.471	1.766.222	751
Finanzzuweisung (FAG)	265.854	252.811	-13.043
Strukturhilfe	254.150	245.742	-8.408
Einnahmen Gemeindeabgaben (U 920)	260.450	281.967	21.517
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ 12)	272.011	275.459	3.448
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	122.304	116.048	-6.257
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	999.228	1.099.244	-100.016
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	93.025	103.113	-10.088
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	185.674	193.784	-8.110
Nettoaufwand Schuldendienst	96.714	99.260	-2.546
Sozialhilfeverbandsumlage	461.756	464.268	-2.512
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	422.893	431.696	-8.803
Nettoaufwand VS ¹ (ohne Gastschulbeiträge)	102.202	102.922	-720
Nettoaufwand NMS ¹ (ohne Gastschulbeiträge)	116.230	119.033	-2.803
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, NMS)	978	890	-88
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	0	0	0

* lt. Nachweis (Beilage zum RA)

¹ Nettoaufwand = Ausgaben (abzgl. Miete und Verwaltungskostenpauschale an die „Gemeinde-KG“, Gastschulbeiträge) minus Einnahmen (abzgl. Gastschulbeiträge) Hinweis: Investitionen sind im Nettoaufwand enthalten.

- 1.4. Gegenüber dem ausgeglichen erstellten **Nachtragsvoranschlag 2019** haben sich im ordentlichen Haushalt die Einnahmen und die Ausgaben um je 181.424,16 Euro verringert.
- 1.5. Die Steuerkraft erhöhte sich gegenüber dem Finanzjahr 2018 um 0,3 % (6.182 Euro) auf 2.405.841 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen erhöhten sich um 1,2 % (11.963 Euro) auf insgesamt 1.006.843 Euro. Es waren 41,8 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.
- 1.6. Im ordentlichen Haushalt sind unter der Postenklasse "0" **Investitionen** von insgesamt 8.416,46 Euro verbucht.

- 1.7. Die im Finanzjahr 2019 angefallenen **Instandhaltungsausgaben** belaufen sich auf 25.742,72 Euro.
- 1.8. An **Kassenkreditzinsen** sind 947,39 Euro verbucht (VASt. 1/910/652). Mit Ende des Finanzjahres 2019 war kein Kassenkredit aushaftend. Der mit dem Voranschlag 2019 beschlossene Höchstbetrag für den Kassenkredit beträgt 1.035.200 Euro und entspricht der Viertelgrenze. Zum Zeitpunkt der RA-Prüfung Mitte Juli 2020 wies das Kassenkreditkonto einen Habenstand von 30.600 Euro auf. Der Zinssatz für den Kassenkredit ist gebunden an den 3-Monats Euribor und beträgt inklusive Aufschlag zum Zeitpunkt der Prüfung 0,64%. Dieser Zinssatz ist marktkonform.
- 1.9. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen und deren widmungsgemäße Verwendung:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführungen	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
				a.o.H.	Rücklage		
Straßen	46.611	969	47.579	10.919	36.660	0	0
Kanal	8.720	0	8.720	8.720	0	0	0
Gesamt	55.331	969	56.299	19.639	36.660	0	0

Bei den beim UA 980 verbuchten Zuführungen (insgesamt 47.135 Euro) handelt es sich um die oa. Interessenten- und Anschließungsbeiträge (19.639 Euro) und um echte Zuführungen (27.496 Euro) an den außerordentlichen Haushalt.

2. Öffentliche Einrichtungen

- 2.1. Der finanzwirtschaftliche Überschuss bei der **Abwasserbeseitigung** beträgt abzüglich der eingenommenen Interessentenbeiträge 58.018 Euro (2018: 65.851 Euro).
Die vom Land Oberösterreich vorgesehenen Mindestbenutzungsgebühren werden eingehoben.
- 2.2. Die **Abfallbeseitigung** zeigt im laufenden Betrieb einen Soll-Abgang in Höhe von 5.933 Euro (Soll-Überschuss 2018: 2.091 Euro). Der Grund für das negative Ergebnis sind im Wesentlichen höhere Vergütungsausgaben, die sich künftig nicht verringern werden.
Die Abfallbeseitigung ist grundsätzlich jährlich ausgabendeckend zu führen. Die Gemeinde hat bereits reagiert und mit 01.01.2020 eine Anpassung der Abfallgebühr beschlossen.
- 2.3. Für den laufenden Betrieb des dreigruppig geführten **Gemeindekindergartens** ergibt sich im Jahr 2019 (ohne Transportausgaben, Verwaltungskostenpauschale und Miete an die „Gemeinde-KG“) ein Soll-Abgang in Höhe von 115.105 Euro (2018: 83.515 Euro). Dies bedeutet, dass die Gemeinde zum Betrieb des Kindergartens im Jahr 2019 bei durchschnittlich 56 Kindern einen Betrag von 1.985 Euro je Kind (2018: 1.491 Euro) zuschießen musste. Ein vorgegebener höherer Personalbedarf verursachte höhere Personalausgaben.
- 2.4. Beim Betrieb der **Schülerausspeisung** ergibt sich ein Soll-Abgang von 6.200 Euro (2018: Soll-Überschuss 448 Euro). Der Essensbeitrag beträgt ab 01.01.2020 für Schüler 3,60 Euro und für Lehrer 6,10 Euro. Der Grund für die Ergebnisverschlechterung liegt in einer geringeren Auslastung und somit weniger Leistungserlösen.
- 2.5. Beim laufenden Betrieb der **Wohn- und Geschäftsgebäude** ergibt sich ein Soll-Überschuss in Höhe von 224 Euro (Soll-Abgang 2018: 4.244 Euro).

3. Steuern und Gebühren

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben und Einbringungsmaßnahmen (Rückstandsausweise, Exekutionen) laufend gesetzt.

4. Personal

Die im verordnungsgeprüften Dienstpostenplan für den Bereich der Gemeindeverwaltung aufscheinenden 5,125 Planstellen sind derzeit mit 5,125 Personaleinheiten besetzt. Im Jahr 2019 betragen die Personalausgaben inkl. Pensionen 1.099.200 Euro (d.s. 27,7 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes). Lt. Nachweis über die Leistungen für Personal fallen 310.700 Euro auf die Verwaltung, 171.300 Euro auf den Schulbereich, 270.700 Euro auf den Kindergarten und 199.000 Euro auf den Bauhof. Der Rest in Höhe von 147.600 Euro sind die zu leistenden Pensionszahlungen.

5. Schuldenbelastung

Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 betrug der Gesamtschuldenstand 4.108.256,46 Euro. Der Nettoaufwand beträgt 99.259,88 Euro.

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	0
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.108.256
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	0
Schulden je Einwohner (31.10.2018)	2.084

In der Bilanz der Firma "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & CO KG" scheint mit Ende 2019 ein Schuldenstand von 195.788,82 Euro (sh. Haftungen) für die Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehrhaus, 3. Kindergartengruppe) zur Sanierung der Volks- und der Neuen Mittelschule auf.

Finanzjahr	Schuldenstand Ende Finanzjahr	Schulden je Einwohner/in
2018	4.431.600	2.160
2017	4.391.600	2.143
2016	4.465.900	2.183
2015	4.672.700	2.276

6. Rücklagen und Haftungen

6.1. Mit Ende des Finanzjahres 2019 verfügte die Gemeinde über eine Rücklage von 293.922,05 Euro.

6.2. Am Ende des Finanzjahres 2019 schienen im Rechnungsabschluss Haftungen in Höhe von insgesamt 195.788,82 Euro auf („Gemeinde-KG“).

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt schließt bei Einnahmen von 645.509,51 Euro und Ausgaben von 910.484,86 Euro mit einem Abgang von 264.975,35 Euro ab. Bis auf das Vorhaben „ABA BA 13 Sanierung“ mit dem vorhin angeführten Abgang in Höhe von 264.975,35 Euro wurden sämtliche Vorhaben ausgeglichen dargestellt.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der KG „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Im Finanzjahr 2019 wurde eine Gewinnentnahme von der Gemeinde in Höhe von 35.179,86 Euro verbucht. Die bei der Gemeinde im Jahr 2018 noch nicht verbuchte Einnahme in Höhe von 21.851,18 wurde 2019 miterledigt. Somit ergibt sich bei der Gemeinde im Finanzjahr 2019 eine Einnahme in Höhe von insgesamt 57.031,04 Euro.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Werner Kreisl

25.2. Arzthaus, Markt 2 und Altes Gemeindehaus, Markt 3, Umsetzung eines Wohnbauprojektes

- Baubewilligungsbescheid AZ: 131-9-35-2020/Ho/Ge vom 19.08.2020 betreffend Bauvorhaben "Abbruch des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Wohnhauses mit 5 Wohnungen samt Tiefgarage",
- Kaufvertrag mit Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, vom 12.07.2019
Zweitens: Rechtswirksamkeit
 - a) *Dieser Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für den östlichen Teil des Gebäudekomplexes Markt 2 und 3 auf Grundstück .5 (entspricht dem ehemaligen Gemeindeamt) erstens eine Abbruchbewilligung und zweitens eine Baubewilligung zum Neubau einer Mehrparteienwohnhausanlage samt erforderlicher Kfz-Unterstellplätzen am Vertragsobjekt in der Größe der derzeit vorhandenen Außenmauern erlangt wird. Der Kaufvertrag ist daher bis zum Vorliegen der Rechtskraft der Abbruch- und Neubaubewilligung schwebend unwirksam*
 - b) *Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat diesen Kaufvertrag in seiner Sitzung am 21.06.2019 genehmigt.**Drittens: Kaufvereinbarung*
Kaufpreis: € 240.035,00 exkl. 20 % MWSt.
Viertens: Bezahlung des Kaufpreises, Treuhand
 - a) *Die kaufende Partei hat den Kaufpreis binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Rechtswirksamkeit gemäß Punkt Zweitens dieses Vertrages treuhändig an den Treuhänder Mag. Johann Humaus, LL.M., zu überweisen. Der Kaufpreis ist spätestens bei Fälligkeit ohne jeden Abzug, aber auch ohne zwischenzeitige Verzinsung oder Wertsicherung zu bezahlen.*
- Abbruch und Baubeginn voraussichtlich Frühjahr 2021

25.3. Schulsanierung

- Kostenschätzung durch Totalübernehmer Neue Heimat: € 3.633.787,56 Mischkosten
- Hochbautechnische Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, UBAT-2014-106877/13-Ast/Kb vom 09.06.2020 betreffend restlicher Sanierung der Volks- und Neuen Mittelschule:
Aus hochbautechnischer Sicht erscheinen bei folgenden Positionen die Kosten als überhöht bzw. nicht überprüfbar:
 - Die angegebenen Kosten in der Höhe von 100 Euro/m² für Raumakustik bzw. 50 Euro/m² für abgehängte Decken erscheinen als überhöht. Hier wäre ein Einsparungspotenzial von rd. 91.000 Euro netto gesamt vorhanden.
 - Die angegebenen Vorleistungen in der Höhe von 37.740 Euro netto können aus bautechnischer Sicht nicht überprüft werden.
 - Des Weiteren sind 15 interaktive Tafeln in der Höhe von 82.500 Euro netto enthalten, welche ebenfalls nicht beurteilt werden.
 - Die Kosten für die Möblierung erscheint generell als sehr hoch geschätzt, hier wäre ein Einsparungspotenzial von rd. 50.000 Euro netto vorhanden.
 - Die Kosten für Elektro- und Haustechnik erscheinen ebenfalls als überhöht, hier wäre ein Einsparungspotenzial von rd. 75.000 Euro vorhanden.
 - Aufgrund des geänderten Leistungsumfanges würden sich die Honorare ebenfalls entsprechend verringern.*Zusammenfassend würde sich unter der Abzug der o.a. möglichen Einsparungspotenziale folgende Aufteilung ergeben:*

Volksschule	€ 1.285.587,62 netto	€ 1.325.329,70 MK
NMS	€ 1.642.260,41 netto	€ 1.693.028,51 MK
GTS	€ 198.289,13 netto	€ 204.418,95 MK
Gesamt	€ 3.126.137,16 netto	€ 3.222.777,16 MK
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Gesellschaft, GZ: GEFT-2017-73232/11-Mag vom 16.06.2020 betreffend Überprüfungsergebnis der restlichen Sanierung der Volks- und Neuen Mittelschule (BA02):
Wir teilen dazu mit, dass für den schulischen- und GTS-Bereich vorerst Gesamtkosten von € 3.222.777,00 Mischkosten anerkannt werden
- E-Mail an Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft vom 26.06.2020 betreffend GEFT-20017-73232/11: Sanierung Volks- und Mittelschule St. Georgen am Walde BA02:
*Sehr geehrter Herr Martin Berndorfer!
Sehr geehrte Frau Grudrun Maresch!
In Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.06.2020 betreffend dem Überprüfungsergebnis (vorerst Gesamtkosten von € 3.222.777,00 Mischkosten) für die restliche Sanierung der Volks- und Neuen Mittelschule (BA02) und der hochbautechnischen Stellungnahme GZ: UBAT-2014-106877/13-Ast/Kb vom 09.06.2020 nehmen wir wie folgt Stellung:*
 - Die Einsparung von € 91.000,00 netto bei der Akustikdecke ist laut Totalübernehmer realisierbar (siehe Beilage).
 - Die Vorleistung sind nicht einsparbar und eine genaue Aufstellung wurde bereits durch den Totalübernehmer bekannt gegeben (siehe Beilage).
 - Bezüglich der nicht beurteilten 15 interaktiven Tafeln in Höhe von € 99.000,00 brutto (€ 85.500,00 netto) liegen zwei Stellungnahmen der Schulleitungen bei.
 - Die Einsparung von € 60.000,00 brutto (€ 50.000,00 netto) bei der Einrichtung sind laut Totalübernehmer realisierbar (siehe Beilage).
 - Die Realisierbarkeit der Einsparungen im Bereich der Elektro- und Haustechnik ist nicht einschätzbar, da die erforderliche Umverlegung unter Putz bzw. in die Decke von Leitungen aller Art, im Vergleich zu einer Standardinstallation, sehr kostenintensiv ist.
 - Laut Totalübernehmer Neue Heimat, ist eine Reduktion der geschätzten Kosten von € 3.510.647,56 netto um rund € 160.000,00 auf ca. € 3.350.000,00 netto realisierbar.

Der Kosten betragen daher gemäß beiliegender Kostenzusammenstellung € 3.463.140,00 Mischkosten und der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Finanzierung	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Rücklagenentnahme	44.831,00	44.831,00	44.831,00	44.831,00	44.831,00	224.155,00
Zuführung aus operativer Gebarung od. investivem Einzelvorhaben						0,00
Interessentenbeiträge (Schulerhaltung)	29.050,00	29.050,00	29.050,00	29.050,00	29.050,00	145.250,00
(Förderungs-)Darlehen						0,00
(Bank-)Darlehen (15 Jahre)	147.760,00	147.760,00	147.760,00	147.760,00	147.760,00	738.800,00
Bundeszweckzuschuss						0,00
Sonstiges						0,00
Landeszuschuss Sonstige						0,00
LZ Projektfonds (37 %)	256.272,00	256.272,00	256.272,00	256.272,00	256.272,00	1.281.360,00
BZ Projektfonds (30 % + 1%!)	214.715,00	214.715,00	214.715,00	214.715,00	214.715,00	1.073.575,00
BZ Strukturfonds						0,00
BZ Regionalisierungsfonds						0,00
BZ Härteausgleichsfonds						0,00
Summe	692.628,00	692.628,00	692.628,00	692.628,00	692.628,00	3.463.140,00
Abgang/Überschreitung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Berechnung Schulerhaltungsbeitrag gemäß Oö. POG 1992:

Gesamtinvestition = tatsächlicher Erhaltungsaufwand			3.463.140		
abz. LZ Projektfonds			1.281.360		
abz. BZ Projektfonds			1.073.575		
Restbetrag			1.108.205		
Dimbach	11%		123.732	/5 Jahre	24.746
Pabneukirchen	2%		21.519	/5 Jahre	4.304
					29.050

Das Schulbauvorhaben ist im mittelfristigen Finanzplan 2020 in der Prioritätenreihung an 5. Stelle gereiht. Bei den Vorhaben davor handelt es sich jedoch nur um laufende Straßen- und Kanalbauvorhaben für die keine Projektfondsmittel verwendet werden.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Marktgemeinde St. Georgen am Walde seit der Gemeindefinanzierung Neu noch keine Projektfondsmittel in Anspruch genommen hat.

Wir ersuchen dringend um Feststellung des Kostenrahmens und Genehmigung des Finanzierungsplans damit noch mit dem Baubeginn in den Sommerferien begonnen werden kann und somit der Schulbetrieb so gering wie möglich gestört wird.

Freundliche Grüße

Amtsleiter Gerald Steiner

- Telefonische Auskunft von Martin Berndorfer von Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft: Genehmigte Gesamtkosten voraussichtlich € 3.453.673,00 Mischkosten
- Telefonische Auskunft von Julia Peneder von Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales:
Derzeit laufen Verhandlungen zwischen den Referenten betreffend der Aufbringung der Schulbaumittel und Bedarfszuweisungsmittel – Finanzierungsplan wird bis zur Gemeinderatssitzung am 04.09.2020 nicht fertig.
- Derzeit laufen bereits Ausschreibungen durch den Totalübernehmer Neue Heimat. Aufträge werden vergeben, sobald Finanzierungsplan vorliegt

25.4. Vertrag für Regentrückhaltebecken Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg

- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 18.06.2020:
Folgende weitere Vorgangsweise wird vereinbart:
 1. *Nachverhandlungen mit ASKÖ Oberösterreich, 4020 Linz, Hölderlinstraße 26: Angebot max. einmalig € 25,00/m²: Grundstück Nr. 127 und 128, KG 43015 St. Georgen am Walde*
 2. *Verhandlung mit Matthias Windhager, Markt 20: Grundstück Nr. 121, KG 43015 St. Georgen am Walde*
 3. *Verhandlung mit Silvia Schnaberth-Hackl, 1080 Wien, Pfeilgasse 28/29: Grundstück Nr. 418/1, KG 43015 St. Georgen am Walde**Falls Verhandlungen scheitern, muss Alternative gesucht werden.*

- Verhandlungen durch Bürgermeister:
 - Grundstück Nr. 121, KG 43015 St. Georgen am Walde, Matthias Windhager, Markt 20/2:
Grundsätzlich keine Gesprächsbereitschaft für Verkauf oder Verpachtung
 - Grundstück Nr. 138, KG 43015 St. Georgen am Walde, Markus Windhager, Markt 19:
Keine Zusage für Verkauf oder Verpachtung erhalten
 - Grundstück Nr. 153, KG 43015 St. Georgen am Walde, Josef und Eva Haas, Markt 21/1:
Lage unterhalb Schilift-Beschneigungsteich
Grundsätzlich keine Bereitschaft für Verkauf
Keine Zusage für längerfristige Verpachtung
Verlegung von Rohrleitungen wäre möglich
 - Grundstück Nr. 252/1 KG 43015 St. Georgen am Walde, Karl und Martha Gassner, Markt 28/2:
Laut Kanalplaner Robert Lang von DI Eitler & Partner zu weit entfernt, da ca. € 170,00 pro lfm Kanal
 - Baugrundstück Nr. 422, KG 43015 St. Georgen am Walde, Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2:
Laut Kanalplaner Robert Lang von DI Eitler & Partner aufgrund Topographie technisch nicht möglich.
 - Grundstück Nr. 127 und 128, KG 43015 St. Georgen am Walde, ASKÖ Oberösterreich, 4020 Linz, Hölderlinstraße 26:
Noch keine Nachverhandlungen
 - Grundstück Nr. 418/1, KG 43015 St. Georgen am Walde, Silvia Schnaberth-Hackl, 1080 Wien, Pfeilgasse 28/29:
Noch keine Verhandlungen, da aufgrund früherer Anfragen (z. B. Grundabtretung für Verbreiterung der Gemeindestraße Teichweg) kein positives Ergebnis zu erwarten ist.

- Enteignung der Grundeigentümer wäre schwierig, da Zeitdruck für Errichtung der Kanalisation vorhanden ist.

- Kanalplaner Laut Kanalplaner Robert Lang von DI Eitler & Partner klärt mit Sachverständigen der Wasserrechtsbehörde ab, ob eine Schaffung von Regentrückhaltemaßnahmen im bestehenden öffentlichen Gut durch größere Rohrdurchmesser und Schaffung von Rückstauvolumen möglich ist. Es wird dafür ein Volumen von ca. 170 m³ benötigt und die Kosten betragen ca. € 40.000,00. Es können auch Rückhaltemaßnahmen auf den Baugrundstücken vorgeschrieben werden. Falls eine positive Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde zu erwarten ist, wird diese Lösung angestrebt, da eine unverhältnismäßig hohe Ablösesumme für ein Regentrückhaltebecken vermieden werden soll.

- Folgende weitere Vorgangsweise wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 27.08.2020 beschlossen:
 - Abklärung mit der Wasserrechtsbehörde bezüglich der Bewilligung von Regentrückhaltemaßnahmen im bestehenden öffentlichen Gut
 - Falls diese Lösung nicht möglich ist Nachverhandlungen mit:
 - ASKÖ Oberösterreich, 4020 Linz, Hölderlinstraße 26:
Grundstück Nr. 127 und 128, KG 43015 St. Georgen am Walde
Angebot max. einmalig € 25,00/m²
 - Verhandlung mit Silvia Schnaberth-Hackl, 1080 Wien, Pfeilgasse 28/29:
Grundstück Nr. 418/1, KG 43015 St. Georgen am Walde

25.5. Abwasserbeseitigungsanlage

- Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung Teil II: € 400.000,00 exkl. 20 % MWSt.
- Abwasserbeseitigungsanlage BA15 Teichweg: € 170.000,00 exkl. 20 % MWSt.
- Kommunales Investitionsprogramm gemäß KIG 2020:
12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen (Ökolog. Maßnahme)
Marktgemeinde St. Georgen am Walde: € 206.628,64 (max. 50 % der Gesamtkosten)

25.6. Verkehrsflächenbeiträge

- Im Zuge des Baus der Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung Teil I wurden für die Regenerierung der Gemeindestraßen Schanzweg, Steingasse und Schulgasse die Verkehrsflächenbeiträge an die Anrainer vorgeschrieben.
- Bisher wurden 4 Beschwerden durch das OÖ. Landesverwaltungsgericht als unbegründet abgewiesen und somit die Bescheide des Bürgermeisters bestätigt.

25.7. Energieberatung Straßenbeleuchtung

- Gemeinde-Klimawandelanpassungs-Programm (GeKAP) des Landes OÖ.
- Kommunales Investitionsprogramm des Bundes: Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung
- Beratungsgespräch durch Klimabündnis OÖ und Energiesparverband OÖ am 26.08.2020:
Ing. Josef Schiffler, Schiffler Licht, 4050 Traun, Aumühlstraße 37
 - Umrüstung der Beleuchtung derzeit noch nicht rentabel
 - Ca. 130 Lichtpunkte: ca. 12 Jahre alt
 - Ca. 50 Lichtpunkte: ca. 18 Jahre alt
 - Lebensdauer einer Straßenleuchte ca. 30 Jahre
 - Derzeit schon effiziente Leuchtmittel im Einsatz
 - Warmen Licht (orange) ist zu bevorzugen
 - Lichtverschmutzung vermeiden (Umweltschutz)
 - Umstellung auf LED-Leuchtmittel schrittweise möglich
 - Beleuchtungskonzept (zielgerichtetes Licht) für neue Projekte (z. B. Teichweg)
 - Protokoll von Beratungsgespräch wird zugesandt

25.8. Stellenausschreibung Bürokaufmann/-frau – Lehrstelle

- Lehrbeginn ab 01.09.2021
- Lehre mit Matura möglich
- Bewerbungsfrist bis 15.02.2021
- Eignungstest am 25.02.2021 beim WIFI/Karrierecenter in Linz
- Veröffentlichung in Freistädter und Perger Tips, Lehrlingsrundschau Tips

25.9. Gesunde Gemeinde

- Aktiv und Gesund – Turnen 50 plus: ab 24.09.2020, 10 x im Turnsaal
- Kinds-Fit Floorball: ab 24.09.2020, 12 x im Turnsaal
- Pound.Rockout.Workout: ab 28.09.2020, 8 x im Gymnastikraum
- Piloxing SSP: ab 29.09.2020, 6 x im Gymnastikraum
- Generation Pound für Kinder (6-12): ab 08.10.2020, 5 x im Gymnastikraum
- Ganzkörpertraining: ab 08.10.2020, 10 x im Gymnastiksaal
- HIIT Workout: ab 08.10.2020, 10 x im Gymnastiksaal
- Abenteuerspielplatz Turnsaal – Eltern-Kind-Turnen: ab 12.10.2020, 6 x

25.10. Familienfreundliche Gemeinde

- Tauschbasar findet voraussichtlich wegen Covid-19 nicht statt

25.11. Durchführung von Ehrungen und Gratulationen -- Änderungen im Zusammenhang mit COVID-19

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2013:
Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde
- Ehrungen anlässlich Jubiläen werden vom Bürgermeister und Gemeindeamtsleiter durchgeführt.
 - Geburtstagsjubiläum 80 Jahre: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß anlässlich Tag der älteren Generation
 - Geburtstagsjubiläum 90 Jahre: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß
 - Ab Goldene Hochzeit usw.: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß
 - Jubiläumstrauungen: Blumenstrauß anlässlich Pfarrfeier
- Gratulationen bei Geburten werden vom Bürgermeister und Kulturausschuss-Obmann/-frau durchgeführt:
 - Überreichung der Familienförderung
- Gratulationen bei Jungbürgerfeier durch Bürgermeister:
 - Überreichung Jungbürger-Urkunde und Präsent
- Änderungen aufgrund COVID-19:
 - Alters- und Hochzeitsjubiläen: Die Geschenkmünzen € 50,00 und Urkunde des Landeshauptmannes werden per Post versendet
 - Die Eltern können bei Geburten entscheiden, ob ein Besuch der Gemeindevertreter erfolgt oder eine Selbstabholung der Familienförderung beim Gemeindeamt
 - Tag der älteren Generation:
Findet voraussichtlich im Jahr 2020 nicht statt, da die ältere Generation eine Risikogruppe für COVID-19 Erkrankungen darstellt.
Versand der Geschenkmünzen € 50,00 an alle 80jährigen

25.12. Energie & Umwelt

- Roadshow des Energiebezirks Freistadt
Mittwoch, 16.09.2020, 19:30 Uhr, Gasthaus Schwarz in St. Leonhard
- Klimawechsel – Unsere Chance! Wo steht die Region Mühlviertler Alm?
Mittwoch, 07.10.2020, 19:00 Uhr, Gasthaus Rameder in Mönchdorf

25.13. Burgstallkreuz

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger ist um eine Lösung zur Wiederherstellung des kaputten Burgstallkreuzes mit Leonhard Poschacher bemüht
- Kulturausschuss spricht sich für ein Granitkreuz aus
- Anregung von Frau Renate Fürst: Projekt mit Voest Lehrlingswerkstatt
- Leader-Kleinprojekt: Liege, Panoramatafeln, Sagensammlung

25.14. Ersteigerung Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61

- Beschluss des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y vom 14.07.2020:
*Der Antrag auf Überweisung des Verfahrens an das Bezirksgericht Linz wird abgewiesen.
Mag. Franz Heilmann, Richter*
- Schreiben des Bezirksgerichtes Perg, 2E499/16y-176 vom 10.08.2020 an Gemeinde:
*Beiliegend übersenden wir Ihnen das Schreiben der verpflichteten Partei Adolf Freyenschlag von 31.08.2020 mit dem Hinweis, dass dem Verpflichteten die Verwahrungskosten bekanntgegeben werden mögen.
Mag. Franz Heilmann, Richter*
- Einschreiben AZ: 840-2020/Ho/StG vom 21.08.2020 an Adolf Freyenschlag, 4020 Linz, Hopfengasse 5/2/6, betreffen Verwahrungskosten Liegenschaft Linden 61
Sehr geehrter Herr Adolf Freyenschlag!
*In Bezug auf Ihr Schreiben (eingelangt am 04.08.2020 beim Bezirksgericht Perg) betreffend Verwahrungskosten für das Räumungsgut auf der Liegenschaft 4372 St. Georgen am Walde, Linden 61, geben wir Ihnen folgendes bekannt:
Gemäß Beschluss des Bezirksgerichtes Perg, 2 E 499/16y vom 05.11.2019 fand am 25.11.2019 um 9:00 Uhr die zwangsweise Räumung sowie die Übergabe der von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde ersteigerten Liegenschaft EZ 167 GB 43011 Linden BG Perg mit dem Haus Linden 61 statt.
Gemäß Protokoll des Gerichtsvollziehers vom 25.11.2019 haben Sie dem Räumungsauftrag keine Folge geleistet. Für die sich auf der Liegenschaft befindlichen Fahrnisse wurde die Marktgemeinde St. Georgen als Lagerhalter bestimmt.
Mit Schreiben der Marktgemeinde St. Georgen am Walde AZ: 840-2020/Ho/StG vom 08.01.2020 wurde Ihnen bis spätestens 31.01.2020 die Gelegenheit gegeben, nach Terminvereinbarung mit dem Gemeindeamt jene Fahrnisse, die nicht im Rahmen der Zwangsversteigerung als Zubehör mitversteigert wurden, auf Ihre Kosten zu entfernen. Diese Frist wurde von Ihnen nicht in Anspruch genommen.
Nach Ablauf dieser Frist waren Sie am 03.02.2020 persönlich beim Gemeindeamt und es wurde Ihnen der Zutritt zur Liegenschaft 4372 St. Georgen am Walde, Linden 61, nicht gewährt. Eine Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister für die Herausgabe des Räumungsgutes haben Sie bisher nicht wahr genommen.
Gemäß Schreiben des Bezirksgerichts Perg, 2 E 499/16y – 176 vom 10.08.2020 geben wir Ihnen die **Verwahrungskosten** in Höhe von pauschal **€ 500,00** bekannt.
Wir geben Ihnen bis **spätestens 18.09.2020** die Möglichkeit zur Abholung des Räumungsgutes gegen **Terminvereinbarung** mit dem Gemeindeamt und **vorherige Barzahlung** der Verwahrungskosten.
Falls die Entfernung nicht bis zu diesem Termin erfolgt, wird umgehend die Versteigerung des Räumungsgutes beim Bezirksgericht Perg neuerlich beantragt.
Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger*

25.15. WIFI4EU

- Besprechung am 25.08.2020 mit Elektro Pühringer, Lorenz Schmidtberger
- Gutschein € 15.000,00
- Breitbandinternetanschluss mit mind. 20 Mbit/s notwendig. Kosten ca. € 30,00 pro Monat
- Folgende Einrichtungen sollen versorgt werden:
Buswartehaus Schulzentrum, Kindertagesplatz, Vorplatz Musikhaus/Feuerwehrhaus, Gemeindeamt, Bücherei, Marktplatz, Haltestelle St. Georgen am Walde-Ort, WaldReich-Pavillon
- Angebot wird erstellt
- Umsetzung im Herbst 2020

25.16. Glasfaser-Breitbandinternet

- Providergespräch am 20.07.2020 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal
- Teilnehmer: Bürgermeister Dipl.-Ing. Franz Hochstöger, Amtsleiter Gerald Steiner, Leadermanager Kurt Prandstetter, Projektleiter Michael Fürthaller MA MSc, Lorenz Schmidtberger (Elektro Pühringer), Gerald Riepert, (Vizebürgermeister Andreas Payreder, Vizebürgermeister Heinrich Haider und Regionalentwicklungsausschussobmann Markus Gruber nicht anwesend)
- Interessenbekundungen für den Breitbandausbau:
Haushalte förderbar: 432 Zustimmung: 279 Quote 64,6 %
- Flächendeckende Breitbandversorgung im gesamten Gemeindegebiet durch Elektro Pühringer und Gerald Riepert (Burgstall und Graben)
- Ausbau durch FiberService OÖ daher nicht notwendig
- Breitbandzentrale im Schulzentrum seit Herbst 2019 in Betrieb
- Im Ortsgebiet (nicht förderfähiges Gebiet) bereits Fiber-to-the-Home durch Elektro Pühringer möglich bzw. bei entsprechender Nachfrage wird gebaut.
- Leerverrohrungen werden laufend bei Kanal- und Straßenbauvorhaben mitverlegt (z. B. Güterweg Hagenhof)
- Sanierung der Ortsdurchfahrt auf B119 durch Straßenmeisterei Grein in den nächsten Jahren geplant – ev. vorher Verlegung von Glasfaserkabel
- Ansuchen um Breitbandförderung wurden für den Call im Herbst 2020 gestellt, jedoch ist eine Zusage fraglich, da OÖ bereits überproportional Förderungen ausgeschöpft hat
- Förderzusagen voraussichtlich erst im Frühjahr 2021 – 3 Jahre Zeit bis Umsetzung – Bauarbeiten sind daher im Jahr 2021 noch nicht zu erwarten.
- Wenn Projekte konkret umgesetzt werden erfolgt eine Information der betroffenen Bevölkerung

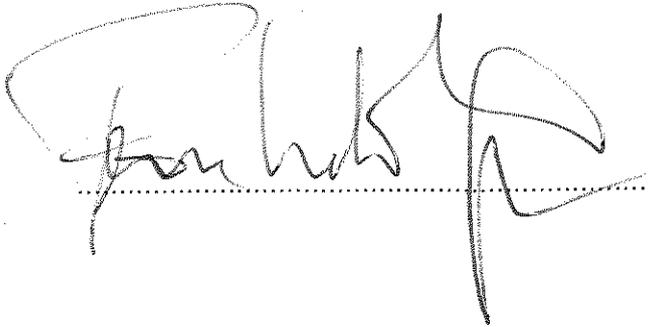
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **26.06.2020** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:00** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

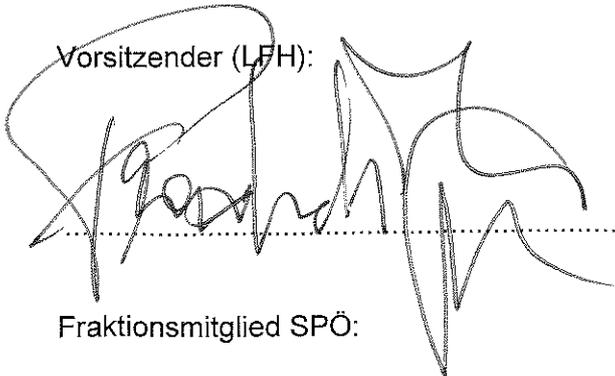


Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

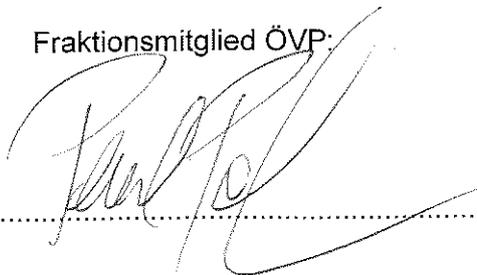
Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **11. Dez. 2020** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **11. Dez. 2020**

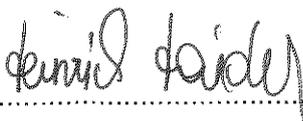
Vorsitzender (LFH):



Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:



Fraktionsmitglied GNGN:

